Anlage 2
zu § 10

Dienstzweigeordnung.

§ 1.

Gemeinsame Aufnahmebedingungen für die Beamten der Verwendungsgruppen A und K_8.

(1) Erfordernis für die Aufnahme ist der Abschluß eines Hochschulstudiums der bei den einzelnen Dienstzweigen bezeichneten Richtungen.

(2) Der Abschluß eines Hochschulstudiums ist durch die Erwerbung des Diplomgrades gemäß § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl.Nr.177/1966, nachzuweisen.

(3) Bei Bediensteten, für deren Hochschulstudium die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes und der nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze nicht anzuwenden sind, ist der Abschluß des Hochschulstudiums nachzuweisen:

1. bei den rechts- und staatwissenschaftlichen, den technischen und den montanistischen Studien sowie bei den Studien an der Hochschule für Bodenkultur durch die erfolgreiche Ablegung der in den Studien- und Prüfungsordnungen hiefür vorgesehenen Staatsprüfungen;
2. bei den staatswissenschaftlichen Studien durch die Erwerbung des Doktorates der Staatswissenschaften;
3. bei den medizinischen Studien durch die Erwerbung des Doktorates der Medizin;
4. bei den philosophischen Studien durch die Erwerbung des Doktorates der Philosophie oder durch die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung für höhere Schulen;
5. bei den pharmazeutischen Studien durch die Erwerbung des akademischen Grades eines Magisters der Pharmazie;
6. bei den Studien an der Akademie der bildenden Künste durch die erfolgreiche Zurücklegung einer Meisterschule für Architektur oder durch die Erwerbung des Diploms der Meisterschule für Konservierung und Technologie;

7. bei den Studien an der Akademie für angewandte Kunst durch das Diplom einer Meisterklasse für Architektur;
8. bei den tierärztlichen Studien durch die Erwerbung des tierärztlichen Diploms;
9. bei den Studien an der Hochschule für Welthandel durch die Erwerbung des Doktorates der Handelswissenschaften oder durch die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung für mittlere kaufmännische Lehranstalten (frühere Lehrbefähigungsprüfung für Diplomhandelslehrer).

(4) Die Erwerbung des Doktorates der Wirtschaftswissenschaften auf Grund eines im Gebiet der Republik Österreich erworbenen Diploms für Diplom-Volkswirte, Diplom-Kaufleute oder Diplom-Handelslehrer ist der Erwerbung des Doktorates für Handelswissenschaften an der Hochschule für Welthandel gleichzuhalten.

§ 2.

Aufnahmebedingungen für die Beamten der nicht im § 1 aufgezählten Verwendungsgruppen.

(1) Erfordernis für die Aufnahme sind die bei den einzelnen Dienstzweigen jeweils angeführten Aufnahmebedingungen.

(2) Für den in einzelnen Dienstzweigen geforderten Nachweis der Erlernung eines Gewerbes sind die Bestimmungen der §§ 26 d bis 26 f des Gehaltsüberleitungsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 16/1967, anzuwenden.

1. Rechtskundiger Verwaltungsdienst (Verwendungsgruppe A)

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
III IV	Regierungskommissär der Niederösterreichischen Landesregierung	Ausbildung (A): A: Abschluß der rechtswissenschaftlichen Studien. Dienstprüfung (DP): DP: Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den rechtskundigen Verwaltungsdienst nach Zurücklegung einer Gerichtspraxis von mindestens sechs Monaten und mindestens einjähriger Verwendung im Dienstzweig.
V	Regierungsoberkommissär d. ..	
VI	Regierungsrat d. ..	
VII	Oberregierungsrat d. ..	
VIII	Oberregierungsrat d. .. Wirklicher Hofrat d. .. *)	
IX	Vortragender Hofrat d. ..	

Anmerkung:

*) Diesen Amtstitel führt ein Beamter beim Amte der Landesregierung, der Leiter einer Bezirkshauptmannschaft und der Agrarbezirksbehörde.

Folgende Beamte führen Funktionsbezeichnungen:

Art der Funktion:	Funktionsbezeichnung:
Leiter des inneren Dienstes	'Landesamtsdirektor'
Vertreter des Leiters des inneren Dienstes	'Landesamtsdirektor-Stellvertreter'
Leiter der personalführenden Abteilung	'Personalvorstand'
Leiter der Abteilung ... für die allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten	'Präsidialvorstand'
Leiter der Landtagskanzlei	'Vorstand der Landtagskanzlei'
Führer der amtlichen Verhandlungsschrift des Landtages	'Amtlicher Protokollführer des Landtages'
Leiter einer Bezirkshauptmannschaft..	'Bezirkshauptmann'
Leiter der Agrarbezirksbehörde	'Amtsvorstand der NÖ. Agrarbezirksbehörde'

2. Gehobener Verwaltungsdienst und Rechnungs-(Buchhaltungs-)dienst (Verwendungsgruppe B)

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
II	Rechnungsassistent der Niederösterreichischen Landesregierung	A: Reifeprüfung an einer höheren Schule. DP: Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst und Rechnungs-(Buchhaltungs-)dienst nach mindestens einjähriger Verwendung im Dienstzweig. Diese Prüfung wird bei einer Überstellung aus einem Dienstzweig der Verwendungsgruppen B oder K, durch die im früheren Dienstzweig erfolgreich abgelegte Prüfung ersetzt.
III	Rechnungsrevident d. ..	
IV	Rechnungsoberrevident d. ..	
V	Rechnungsrat d. ..	
VI	Oberrechnungsrat d. ..	
VII	Inspektionsrat d. ..	

Anmerkung:

Folgende Beamte führen Funktionsbezeichnungen:

Art der Funktion:	Funktionsbezeichnung:
Vorstand der Landesbuchhaltung beim Amt der Landesregierung	'Buchhaltungsdirektor'
Vorstand des Kontrollamtes	'Kontrollamtsdirektor'
Leiter der Landeszahlamtes	'Zahlamtsdirektor'
Leiter des Landesabgabenamtes	'Direktor des Landesabgabenamtes'
Leiter des Stenographenbüros	'Leiter des Stenographenbüros'
Leiter einer Abteilung der Landesbuchhaltung in der XXXX Dienstklasse VII.....	'Rechnungsdirektor'
Die leitenden Verwaltungsbeamten der Landesanstalten in den Dienstklassen V und VI	'Verwalter der betreffenden Anstalt'
Die leitenden Verwaltungsbeamten der Landesanstalten in der Dienstklasse VII	'Oberverwalter der betreffenden Anstalt'
Der zur Unterstützung des Bezirkshauptmannes bei der Leitung des inneren Dienstes zugeteilte Beamte	'Bürodirektor der betreffenden Bezirkshauptmannschaft'

3. Verwaltungsdienst einschließlich Rechnungshilfsdienst (Verwendungsgruppe C)

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
I	Fachadjunkt der Niederösterreichischen Landesregierung	A: Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Verwaltungsdienst einschließlich Rechnungshilfsdienst. Voraussetzung für die Zulassung sind 1. die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Kanzleidienst einschließlich Verwaltungshilfsdienst und Telefondienst und 2. eine Verwendung im Dienstzweig Nr. 4 in der Dauer von zwei Jahren. Die Prüfung für den Verwaltungsdienst einschließlich Rechnungshilfsdienst wird bei einer Überstellung aus einem Dienstzweig der Verwendungsgruppen C, K_6 oder K_{13} durch die im früheren Dienstzweig erfolgreich abgelegte Dienstprüfung ersetzt. Verwendung (V): Eine mindestens vierjährige erfolgreiche Verwendung nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienstzweig Nr. 4, davon mindestens zwei Jahre in qualifizierter Verwendung.
II	Fachoffizial d. ..	
III	Fachoberoffizial d. ..	
IV	Fachinspektor d. ..	
V	Fachoberinspektor d. ..	

Anmerkung:

Folgende Beamte führen Funktionsbezeichnungen:

Art der Funktion:	Funktionsbezeichnung:
Leiter des Kanzleiaufsichtsdienstes ...	'Kanzleioberdirektor'
Stellvertreter des Leiters des Kanzleiaufsichtsdienstes	'Kanzleioberdirektor-Stellvertreter'
Der zur Unterstützung des Bezirkshauptmannes bei der Leitung des inneren Dienstes zugeteilte Beamte	'Bürodirektor der betreffenden Bezirkshauptmannschaft'
Leiter einer Kanzlei beim Amt der Landesregierung	'Kanzleidirektor'

4. Kanzleidienst einschließlich Verwaltungshilfsdienst und Telefondienst (Verwendungsgruppe D)

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
I	Kanzleiadjunkt der Niederösterreichischen Landesregierung	A: 1. Erfolgreiche Beendigung einer mindestens zweijährigen berufsbildenden mittleren Schule, 2. erfolgreiche Beendigung einer berufsbildenden Pflichtschule oder 3. erfolgreiche Beendigung der 6.Klasse einer allgemein bildenden höheren Schule oder der 2. Klasse einer berufsbildenden höheren Schule.
II	Kanzleioffizial d. ..	
III	Kanzleioberoffizial d. ..	
IV	Kanzleiinspizient d. ..	
		V: Die Aufnahmebedingungen unter A werden ersetzt durch eine mindestens zweijährige einschlägige Verwendung bei einer inländischen Gebietskörperschaft oder nach dem 18. Lebensjahr bei einem privaten Dienstgeber.
		DP: Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Kanzleidienst einschließlich Verwaltungshilfsdienst und Telefondienst nach mindestens sechsmonatiger Verwendung im Dienstzweig. Diese Prüfung wird bei einer Überstellung aus einem Dienstzweig der Verwendungsgruppen D, K_5 oder K_4 durch die im früheren Dienstzweig erfolgreich abgelegte Dienstprüfung ersetzt.

Anmerkung:

Der Leiter einer Kanzlei beim Amt der Landesregierung führt die Funktionsbezeichnung 'Kanzleidirektor'.

5. Allgemeiner Hilfsdienst (Verwendungsgruppe E)

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
I	Amtsgehilfe der Niederösterreichischen Landesregierung	Die für den Dienstzweig erforderlichen Kenntnisse.
II	Amtswart d. ..	
III	Oberamtswart d. ..	

6. Höherer Bau- und technischer Dienst (Verwendungsgruppe A)

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
III IV	Baukommissär der Niederösterreichischen Landesregierung	A: 1. Abschluß der Studien an einer Hochschule mit technischen Studienrichtungen, montanistischen Studienrichtungen, Studienrichtungen der Bodenkultur oder an Universitäten, soweit diese Ausbildung den zu stellenden Anforderungen für die jeweilige Beschäftigung in diesem Dienstzweig entspricht, oder 2. Abschluß der Studien an der Akademie der bildenden Künste (Meisterschule für Architektur) oder an der Hochschule für angewandte Kunst (Meisterklasse für Architektur) und überdies der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse in der Statik. DP: Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Bau- und technischen Dienst nach mindestens einjähriger Verwendung im Dienstzweig. Für Vermessungsingenieure die erolgreiche Ablegung der Fachprüfung für den höheren Vermessungsdienst.
V	Bauoberkommissär d. ..	
VI	Baurat d. ..	
VII	Oberbaurat d. ..	
VIII	Oberbaurat d. .. Wirklicher Hofrat d. .. *)	
IX	Vortragender Hofrat d. ..	

Anmerkung:

*) Diesen Amtstitel führt ein Beamter beim Amt der Landesregierung, der Leiter eines Gebietsbauamtes und einer Landesstraßenbauabteilung.

Folgende Beamte führen Funktionsbezeichnungen:

Art der Funktion:	Funktionsbezeichnung:
Leiter des gesamten Baudienstes beim Amt der Landesregierung	'Baudirektor'
Vertreter des Leiters des gesamten Baudienstes beim Amt der Landesregierung ..	'Baudirektor-Stellvertreter'

7. Höherer kulturtechnischer Dienst (Verwendungsgruppe A)

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
III IV	Baukommissär der Niederösterreichischen Landesregierung	A: Abschluß der Studien an der Hochschule für Bodenkultur (Fachrichtung Kulturtechnik). DP: Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Bau- und technischen Dienst nach mindestens einjähriger Verwendung im Dienstzweig.
V	Bauoberkommissär d. ..	
VI	Baurat d. ..	
VII	Oberbaurat d. ..	
VIII	Oberbaurat d. .. Wirklicher Hofrat d. ..*)	

Anmerkung:

*) Diesen Amtstitel führt ein Beamter beim Amt der Landesregierung, der Leiter eines Gebietsbauamtes und einer Landesstraßenbauabteilung.

8. Gehobener Bau- und technischer Dienst (Verwendungsgruppe B)

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
II	Bauassistent der Niederösterreichischen Landesregierung	A: Reifeprüfung an einer höheren Schule. DP: Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Bau- und technischen Dienst nach mindestens einjähriger Verwendung im Dienstzweig.
III	Baurevident d. ..	
IV	Bauoberrevident d. ..	
V	Bauinspektor d. ..	
VI	Bauoberinspektor d. ..	
VII	Bauinspektionsrat d. ..	

9. Bau- und technischer Fachdienst (Verwendungsgruppe C)

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
I	Technischer Fachadjunkt der Niederösterreichischen Landesregierung	A: Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Bau- und technischen Fachdienst. Voraussetzung für die Zulassung sind 1. die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den mittleren Bau- und technischen Dienst und 2. eine Verwendung im Dienstzweig Nr. 10 in der Dauer von a) einem Jahr bei Erfüllung der für diesen Dienstzweig unter A Z. 1 festgesetzten Aufnahmebedingung oder bei Nachweis einer einschlägigen Meisterprüfung oder b) zwei Jahren in allen übrigen Fällen. V: Eine mindestens vierjährige erfolgreiche Verwendung nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienstzweig Nr. 10, davon mindestens zwei Jahre in qualifizierter Verwendung. Bei Erfüllung der für den Dienstzweig Nr. 10 unter A Z. 1 festgesetzten Aufnahmebedingung oder bei Nachweis einer einschlägigen Meisterprüfung verringert sich der vierjährige Zeitraum auf zwei Jahre.
II	Technischer Fachoffizial d. ..	
III	Technischer Fachoberoffizial d. ..	
IV	Technischer Fachinspektor d. ..	
V	Technischer Fachoberinspektor d. ..	

10. Mittlerer Bau- und technischer Dienst (Verwendungsgruppe D)

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
I	Technischer Adjunkt der Niederösterreichischen Landesregierung	A: Erfolgreiche Beendigung einer 1. mindestens zweijährigen einschlägigen berufsbildenden mittleren Schule oder 2. einschlägigen berufsbildenden Pflichtschule. V: Die Aufnahmebedingungen unter A werden ersetzt durch eine mindestens zweijährige einschlägige Verwendung bei einer inländischen Gebietskörperschaft oder nach dem 18. Lebensjahr bei einem privaten Dienstgeber. DP: Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den mittleren Bau- und technischen Dienst nach mindestens sechsmonatiger Verwendung im Dienstzweig. Diese Prüfung wird bei einer Überstellung aus einem Dienstzweig der Verwendungsgruppen D, K_3 oder K_4 durch die im früheren Dienstzweig erfolgreich abgelegte Dienstprüfung ersetzt.
II	Technischer Offizial d. ..	
III	Technischer Oberoffizial d. ..	
IV	Technischer Inspizient d. ..	

11. Technischer Feuerwehrfachdienst
(Verwendungsgruppe C)

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
I	Technischer Fachadjunkt der NÖ. Landes-Feuerwehrschule Tulln	A: Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den technischen Feuerwehrfachdienst. Voraussetzung für die Zulassung sind 1. die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den mittleren technischen Feuerwehrdienst und 2. eine Verwendung im Dienstzweig Nr. 12 in der Dauer von a) einem Jahr bei Erfüllung der für diesen Dienstzweig unter A Z. 1 angeführten Aufnahmebedingung oder bei Nachweis einer einschlägigen Meisterprüfung oder b) zwei Jahren in allen übrigen Fällen.
II	Technischer Fachoffizial d. ..	
III	Technischer Fachoberoffizial d. ..	
IV	Technischer Fachinspektor d. ..	
V	Technischer Fachoberinspektor d. ..	V: Eine mindestens vierjährige erfolgreiche Verwendung nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienstzweig Nr. 12, davon mindestens zwei Jahre in qualifizierter Verwendung. Bei Erfüllung der für den Dienstzweig Nr. 12 unter A Z. 1 festgesetzten Aufnahmebedingungen oder bei Nachweis einer einschlägigen Meisterprüfung verringert sich der vierjährige Zeitraum auf zwei Jahre.

Anmerkung:

Der Beamte führt die seiner Charge entsprechende Funktionsbezeichnung.

12. Mittlerer technischer Feuerwehrdienst

(Verwendungsgruppe D)

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
I	Technischer Adjunkt der NÖ. Landes-Feuerwehrschule Tulln	A: Erfolgreiche Beendigung einer 1. mindestens zweijährigen einschlägigen, berufsbildenden mittleren Schule oder 2. einer einschlägigen, berufsbildenden Pflichtschule. V: Die Aufnahmebedingungen unter A werden ersetzt durch eine mindestens zweijährige einschlägige Verwendung bei einer inländischen Gebietskörperschaft oder nach dem 18. Lebensjahr bei einem privaten Dienstgeber. DP: Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den mittleren technischen Feuerwehrdienst nach mindestens sechsmonatiger Verwendung im Dienstzweig.
II	Technischer Offizial d. ..	
III	Technischer Oberoffizial d. ..	
IV	Technischer Inspizient d. ..	

Anmerkung:

Der Beamte führt die seiner Charge entsprechende Funktionsbezeichnung.

13. Höherer land- und forstwirtschaftlicher Inspektionsdienst (Verwendungsgruppe A)

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
III	Landwirtschaftskommissär der Niederösterreichischen Landesregierung	A: Abschluß der Studien an der Hochschule für Bodenkultur oder einer einschlägigen Fachrichtung einer technischen oder sozialwissenschaftlichen Hochschule. DP: Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren land- und forstwirtschaftlichen Inspektionsdienst nach mindestens einjähriger Verwendung im Dienstzweig.
IV	Forstkommissär der Niederösterreichischen Landesregierung *)	
V	Landwirtschaftsoberkommissär d. .. Forstoberkommissär d. ..*)	
VI	Landwirtschaftsrat d. .. Forstrat d. ..*)	
VII	Oberlandwirtschaftsrat d. .. Oberforstrat d. ..*)	
VIII	Oberlandwirtschaftsrat d. .. Oberforstrat d. ..*) Wirklicher Hofrat d. ..**)	

Anmerkung:

*) Diese Amtstitel führen die Absolventen der Fachrichtung Forstwirtschaft an der Hochschule für Bodenkultur.

**) Diesen Amtstitel führt ein Beamter beim Amt& der Landesregierung.

14. Höherer Agrardienst
(Verwendungsgruppe A)

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
III IV	Agrarbaukommissär der Niederösterreichischen Landesregierung	A: Abschluß der Studien an der Hochschule für Bodenkultur oder Abschluß der Studien an einer Technischen Hochschule (Fakultät für angewandte Mathematik und Physik: Abteilung Vermessungswesen). DP: Erfolgreiche Ablegung der Fachprüfung für den höheren Agrardienst nach mindestens einjähriger Verwendung im Dienstzweig.
V	Agrarbauoberkommissär d. ..	
VI	Agrarbaurat d. ..	
VII	Agraroberbaurat d. ..	
VIII	Agraroberbaurat d. .. Wirklicher Hofrat d. ..*)	

Anmerkung:

*) Diesen Amtstitel führt ein Beamter beim Amte der Landesregierung, der Technische Leiter (Stellvertreter) und der Leiter einer Fachabteilung der Agrarbezirksbehörde.

15. Gehobener Agrardienst
(Verwendungsgruppe B)

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
II	Agrarassistent der Niederösterreichischen Landesregierung	A: Reifeprüfung an einer höheren Schule. DP: Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Agrardienst nach mindestens einjähriger Verwendung im Dienstzweig.
III	Agrarrevident d. ..	
IV	Agraroberrevident d. ..	
V	Agrarinspektor d. ..	
VI	Agraroberinspektor d. ..	
VII	Agrarinspektionsrat d. ..	

16. Agrarfachdienst
(Verwendungsgruppe C)

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
I	Agrarfachadjunkt der Niederösterreichischen Landesregierung	A: Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Agrarfachdienst. Voraussetzung für die Zulassung sind 1. die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den mittleren Agrardienst und 2. eine Verwendung im Dienstzweig Nr. 17 in der Dauer von a) einem Jahr bei Erfüllung der für diesen Dienstzweig unter A Z. 1,2 oder 3 festgesetzten Aufnahmebedingung oder b) zwei Jahren in allen übrigen Fällen.
II	Agrarfachoffizial d. ..	
III	Agrarfachoberoffizial d. ..	
IV	Agrarfachinspektor d. ..	
V	Agrarfachoberinspektor d. ..	V: Eine mindestens vierjährige erfolgreiche Verwendung nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienstzweig Nr. 17, davon mindestens zwei Jahre in qualifizierter Verwendung. Bei Erfüllung der für den Dienstzweig Nr. 17 unter A Z. 1,2 oder 3 festgesetzten Aufnahmebedingung verringert sich der vierjährige Zeitraum auf zwei Jahre.

17. Mittlerer Agrardienst
(Verwendungsgruppe D)

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
I	Agraradjunkt der Niederösterreichischen Landesregierung	A: Erfolgreiche Beendigung 1. einer mindestens zweijährigen einschlägigen, berufsbildenden mittleren Schule, 2. eines dreijährigen Fachkurses beim Amt einer Landesregierung, 3. eines facheinschlägigen Lehr- oder Volontärverhältnisses oder 4. einer einschlägigen berufsbildenden Pflichtschule. V: Die Aufnahmebedingungen unter A werden ersetzt durch eine mindestens zweijährige einschlägige Verwendung bei einer inländischen Gebietskörperschaft oder nach dem 18. Lebensjahr bei einem privaten Dienstgeber. DP: Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den mittleren Agrardienst nach mindestens sechsmonatiger Verwendung im Dienstzweig.
II	Agraroffizial d. ..	
III	Agraroberoffizial d. ..	
IV	Agrarinspizient d. ..	

18. Höherer Forstaufsichtsdienst
(Verwendungsgruppe A)

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
III IV	Forstkommissär der Niederösterreichischen Landesregierung	A: Abschluß der Studien an der Hochschule für Bodenkultur (Fachrichtung Forstwirtschaft). DP: Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Forstaufsichtsdienst nach mindestens einjähriger Verwendung im Dienstzweig.
V	Forstoberkommissär d. ..	
VI	Forstrat d. ..	
VII	Oberforstrat d. ..	
VIII	Oberforstrat d. .. Wirklicher Hofrat d. ..*)	

Anmerkung:

*) Diesen Amtstitel führt ein Beamter beim Amte der Landesregierung.

Der Leiter des Forstwesens beim Amte der Landesregierung führt die Funktionsbezeichnung 'Forstdirektor'.

19. Gehobener Forstaufsichtsdienst (Verwendungsgruppe B)

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
II	Forstassistent der Niederösterreichischen Landesregierung	A: Reifeprüfung/einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt.
III	Forstrevident d. ..	DP: Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Forstaufsichtsdienst nach mindestens einjähriger Verwendung im Dienstzweig.
IV	Forstoberrevident d. ..	
V	Forstinspektor d. ..	
VI	Forstoberinspektor d. ..	
VII	Forstinspektionsrat d. ..	

20. Forstaufsichtsdienst (Verwendungsgruppe C)

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
I	Förster der Niederösterreichischen Landesregierung	A: Erfolgreiche Beendigung einer Försterschule. DP: Erfolgreiche Ablegung der Staatsprüfung für den Försterdienst.
II		
III	Oberförster d. ..	
IV	Forstfachinspektor d. ..	
V	Forstfachoberinspektor d. ..	

21. Amtstierärztlicher Dienst
(Verwendungsgruppe A)

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
III IV	Veterinärkommissär der Niederösterreichischen Landesregierung	A: Abschluß der tierärztlichen Studien. DP: Erfolgreiche Ablegung der tierärztlichen Physikatsprüfung nach mindestens einjähriger Verwendung im Dienstzweig.
V	Veterinäroberkommissär d. ..	
VI	Veterinärrat d. ..	
VII	Oberveterinärrat d. ..	
VIII	Oberveterinärrat d. .. Wirklicher Hofrat d. ..*)	

Anmerkung:

*) Diesen Amtstitel führt ein Beamter beim Amt der Landesregierung.

Der Leiter des Veterinärwesens beim Amt der Landesregierung führt die Funktionsbezeichnung 'Veterinärdirektor'.

22. Amtsärztlicher Dienst
(Verwendungsgruppe A)

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
III IV	Sanitätskommissär der Niederösterreichischen Landesregierung	A: Abschluß der medizinischen Studien und Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes. DP: Erfolgreiche Ablegung der Physikatsprüfung nach mindestens einjähriger Verwendung im Dienstzweig.
V	Sanitätsoberkommissär d. ..	
VI	Sanitätsrat d. ..	
VII	Obersanitätsrat d. ..	
VIII	Obersanitätsrat d. .. Wirklicher Hofrat d. ..*)	

Anmerkung:

*) Diesen Amtstitel führt ein Beamter beim Amte der Landesregierung.

Der Leiter des Sanitätswesens beim Amte der Landesregierung führt die Funktionsbezeichnung 'Sanitätsdirektor'.

23. Gehobener medizinisch-technischer Dienst (Verwendungsgruppe B)

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
II	Medizinisch-technischer Assistent der Niederösterreichischen Landesregierung oder der betreffenden Anstalt	1. Reifeprüfung an einer höheren Schule und 2. Berechtigung zur Ausübung eines der Verwendung entsprechenden Zweiges des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes nach den Bestimmungen des Krankenpflegegesetzes, BGBl. Nr. 102/1961.
III	Medizinisch-technischer Revident d. ..	
IV	Medizinisch-technischer Oberrevident d. ..	
V	Medizinisch-technischer Inspektor d. ..	
VI	Medizinisch-technischer Oberinspektor d. ..	
VII	Medizinisch-technischer Inspektionsrat d. ..	

24. Medizinisch-technischer Fachdienst
(Verwendungsgruppe C)

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
I	Medizinisch-technischer Fachadjunkt der Niederösterreichischen Landesregierung oder der betreffenden Anstalt	Berechtigung zur Ausübung des medizinisch-technischen Fachdienstes nach den Bestimmungen des Krankenpflegegesetzes, BGBl. Nr. 102/1961.
II	Medizinisch-technischer Fachoffizial d. ..	
III	Medizinisch-technischer Fachoberoffizial d. ..	
IV	Medizinisch-technischer Fachinspektor d. ..	
V	Medizinisch-technischer Fachoberinspektor d. ..	

25. Mittlerer medizinisch-technischer Dienst
(Verwendungsgruppe D)

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
I	Medizinisch-technischer Adjunkt der Niederösterreichischen Landesregierung oder der betreffenden Anstalt	Berechtigung zur Ausübung einer entsprechenden Tätigkeit des Sanitätshilfsdienstes nach den Bestimmungen des Krankenpflegegesetzes, BGBl. Nr. 102/1961.
II	Medizinisch-technischer Offizial d. ..	
III	Medizinisch-technischer Oberoffizial d. ..	
IV	Medizinisch-technischer Inspizient d. ..	

26. Fürsorgedienst
(Verwendungsgruppe K_{L3})

Ab Gehaltsstufe	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
1	Fürsorger der Niederösterreichischen Landesregierung	A: 1. Erfolgreiche Beendigung einer zweijährigen Fachschule für Sozialarbeit (Fürsorgeschule) oder 2. erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Fürsorgedienst. Voraussetzung für die Zulassung ist eine Verwendung im Dienstzweig Nr. 27 oder 28 in der Dauer von zwei Jahren. V: Zu A Z. 2: Eine mindestens vierjährige erfolgreiche Verwendung nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienstzweig Nr. 27 oder 28.
12	Oberfürsorger d. ..	
18	Hauptfürsorger d. ..	

27. Fürsorge-Hilfsdienst
(Verwendungsgruppe K_5)

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
I	Hilfsfürsorger der Niederösterreichischen Landesregierung	Eine mindestens zweijährige erfolgreiche Verwendung nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienstzweig Nr. 28.
II		
III		
IV		

28. Fürsorge-Hilfsdienst
(Verwendungsgruppe K_4)

Dienst-klasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
I	Hilfsfürsorger der Niederösterreichischen Landesregierung	Die für den Dienstzweig erforderlichen Kenntnisse.
II		
III		
IV		

29. Dienst der Lebensmittelinspektoren (Verwendungsgruppe C)

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
I	Fachadjunkt der Niederösterreichischen Landesregierung	1. Erfüllung der Aufnahmebedingungen des Dienstzweiges Nr. 3 und 2. Nachweis der fachlichen Befähigung gemäß § 2 Abs. 3 des Lebensmittelgesetzes 1951, BGBl. Nr. 239.
II	Kontrollor d. ..	
III	Oberkontrollor d. ..	
IV	Fachinspektor d. ..	
V	Fachoberinspektor d. ..	

Anmerkung:

Der Beamte führt die Funktionsbezeichnung 'Lebensmittelinspektor'.

30. Rechtskundiger Jugendfürsorgedienst (Verwendungsgruppe A)

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
III IV	Regierungskommissär der Niederösterreichischen Landesregierung	A: Abschluß der rechtswissenschaftlichen Studien. DP: Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den rechtskundigen Jugendfürsorgedienst.
V	Regierungsoberkommissär d. ..	
VI	Regierungsrat d. ..	
VII	Oberregierungsrat d. ..	
VIII	Oberregierungsrat d. .. Wirklicher Hofrat d. .. *)	

Anmerkung:

*) Diesen Amtstitel führt ein Beamter beim Amte der Landesregierung.

Der Leiter der mit der Jugendwohlfahrtspflege betrauten Abteilung ~~der~~ einer Bezirkshauptmannschaft führt die Funktionsbezeichnung 'Jugendanwalt'.

31. Gehobener Jugendwohlfahrtsdienst (Verwendungsgruppe B)

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
II	Jugendamtsassistent der Niederösterreichischen Landesregierung	A: Reifeprüfung ~~oder~~ einer höheren Schule. DP: Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Jugendwohlfahrtsdienst nach mindestens einjähriger Verwendung im Dienstzweig.
III	Jugendamtsrevident d. ..	
IV	Jugendamtsoberrevident d. ..	
V	Jugendamtsrat d. ..	
VI	Jugendoberamtsrat d. ..	
VII	Jugendinspektionsrat d. ..	

Anmerkung:

Der mit Aufgaben der Amtsvormundschaft ~~der~~ einer Bezirkshauptmannschaft betraute Beamte führt die Funktionsbezeichnung 'Amtsvormund'.

32. Gehobener Jugendfürsorgedienst (Verwendungsgruppe K_{I2V})

Ab Gehaltsstufe	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
1	Jugendfürsorger der Niederösterreichischen Landesregierung	1. Reifeprüfung/an einer höheren Schule und erfolgreiche Beendigung einer Lehranstalt für gehobene Sozialberufe oder 2. erfolgreiche Beendigung einer Lehranstalt für gehobene Sozialberufe und eine nach dem 18. Lebensjahr zurückgelegte facheinschlägige Verwendung in der Dauer von sechs Jahren, wobei die Zeit des erfolgreichen Besuches der Lehranstalt nach dem 18. Lebensjahr einzurechnen ist.
8	Jugendoberfürsorger d. ..	
14	Jugendhauptfürsorger d. ..	

33. Jugendfürsorgedienst (Verwendungsgruppe K_{L3})

ab Gehaltsstufe	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
1	Jugendfürsorger der Niederösterreichischen Landesregierung	A: 1. Erfolgreiche Beendigung einer zweijährigen Fachschule für Sozialarbeit (Fürsorgeschule) oder 2. erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Jugendfürsorgedienst. Voraussetzung für die Zulassung ist eine Verwendung im Dienstzweig Nr. 34 oder 35 in der Dauer von zwei Jahren.
12	Jugendoberfürsorger d. ..	
18	Jugendhauptfürsorger d. ..	V: zu A Z. 2: Eine mindestens vierjährige erfolgreiche Verwendung nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienstzweig Nr. 34 oder 35.

34. Jugendfürsorge- und Hilfsdienst (Verwendungsgruppe K5)

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
I II III IV	Jugendhilfsfürsorger der Niederösterreichischen Landesregierung	Eine mindestens zweijährige erfolgreiche Verwendung nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienstzweig Nr. 35.

35. Jugendfürsorge + Hilfsdienst
(Verwendungsgruppe K4)

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
I II III IV	Jugendhilfsfürsorger der Niederösterreichischen Landesregierung	* Die für den Dienstzweig erforderlichen Kenntnisse.

36. Höherer Pressedienst (Verwendungsgruppe A)

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
III IV	Redakteur der Niederösterreichischen Landesregierung	A: Abschluß eines Hochschulstudiums. DP: Erfolgreiche Ablegung der Dienstprüfung für den höheren Pressedienst nach mindestens einjähriger Verwendung im Dienstzweig.
V	Oberredakteur d. ..	
VI	Redaktionsrat d. ..	
VII	Oberredaktionsrat d. ..	
VIII	Oberredaktionsrat d. .. Wirklicher Hofrat d. ..*)	

Anmerkung:
*) Diesen Amtstitel führt ein Beamter beim Amte der Landesregierung. Der Leiter des Pressedienstes führt die Funktionsbezeichnung 'Chefredakteur'.

37. Gehobener Pressedienst
(Verwendungsgruppe B)

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
II	Presseassistent der Niederösterreichischen Landesregierung	A: Reifeprüfung an einer höheren Schule. DP: Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Pressedienst nach mindestens einjähriger Verwendung im Dienstzweig.
III	Presserevident d. ..	
IV	Presseoberrevident d. ..	
V	Pressesekretär d. ..	
VI	Schriftleiter d. ..	
VII	Oberschriftleiter d.	

38. Anstaltsärztlicher Dienst (Verwendungsgruppe K_8)

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
III IV	Assistenzarzt der betreffenden Anstalt	A: Abschluß der medizinischen Studien und Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als Facharzt. V: Eine mindestens einjährige anstaltsärztliche Tätigkeit in einer öffentlichen Krankenanstalt nach Erfüllung der unter A geforderten Bedingungen.
V VI VII	Oberarzt d. .. Primararzt d. .. *)	
VIII	Primararzt d. .. Leitender Primararzt d. .. **) Wirklicher Hofrat d. .. ***)	

Anmerkung:

*) Diesen Amtstitel führt der gemäß § 4 Abs. 6 des Ärztegesetzes in der Fassung der Novelle 1964, BGBl. Nr. 50, zur Führung der Berufsbezeichnung 'Primararzt' Berechtigte.

**) Diesen Amtstitel führt der Leiter einer Abteilung.

***) Diesen Amtstitel führt der Leiter einer Krankenanstalt.

Folgende Beamte führen Funktionsbezeichnungen:

Art der Funktion:	Funktionsbezeichnung:
Leiter einer Krankenanstalt oder eines Landesjugendheimes	'Direktor der betreffenden Anstalt'
Leiter eines Ambulatoriums	'Vorstand des betreffenden Ambulatoriums'
Leiter eines Fachinstitutes	'Vorstand des betreffenden Fachinstitutes'
Leiter einer Prosektur	'Vorstand der betreffenden Prosektur'

39. Dienst der Apotheker (Verwendungsgruppe K_8)

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
III	Apotheker der Niederösterreichischen Landesregierung	1. Abschluß der pharmazeutischen Studien und die erfolgreiche Ablegung der praktischen Prüfung für den Apothekerberuf nach Zurücklegung der hiefür vorgeschriebenen Ausbildungszeit. 2. Für Leiter von Apotheken überdies der Nachweis der Berechtigung zur Leitung einer öffentlichen Apotheke.
IV		
V	Oberapotheker d. ..	
VI	Pharmazierat d. ..	
VII	Oberpharmazierat d. ..	

40. Krankenpflegefachdienst (Verwendungsgruppe K_6)

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
I	Krankenschwester (Krankenpfleger) der betreffenden Anstalt oder Kinderkranken- und Säuglingsschwester d. ..	Berechtigung zur Ausübung der allgemeinen oder Kinderkranken- und Säuglingspflege nach den Bestimmungen des Krankenpflegegesetzes, BGBl. Nr. 102/1961.
II		
III		
IV		
V		

Anmerkung:

Folgende Beamte führen Funktionsbezeichnungen:

Art der Funktion:	Funktionsbezeichnung:
Leitende Schwester einer Anstalt	'Oberin der betreffenden Anstalt'
Vertreterin der leitenden Schwester einer Anstalt	'Oberin-Stellvertreterin d. ..'
Leitende Schwester einer Station	'Stationsschwester'
Vertreterin der leitenden Schwester einer Station	'Stationsschwester-Stellvertreterin'
Aufsichtsführende an einer allgemeinen Krankenpflegeschule	'Schuloberin'
Vertreterin der Aufsichtsführenden an einer allgemeinen Krankenpflegeschule.	'Schuloberin-Stellvertreterin'
Lehrkräfte einer allgemeinen Krankenpflegeschule	'Lehrschwester'

41. Hebammendienst
(Verwendungsgruppe K_6)

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
I	Hebamme der betreffenden Anstalt	Die Berechtigung zur Ausübung des Berufes einer Hebamme.
II		
III		
IV		
V		

Anmerkung:

Folgende Beamte führen Funktionsbezeichnungen:

Art der Funktion:	Funktionsbezeichnung:
Leitende Hebamme an einer Station für Geburtshilfe	'Stationshebamme der betreffenden Anstalt'
Vertreterin der leitenden Hebamme an einer Station für Geburtshilfe	'Stationshebammen-Stellvertreterin'

42. Psychiatrischer Krankenpflegefachdienst (Verwendungsgruppe K_6)

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
I	Psychiatrische(r) Krankenschwester (-pfleger) der betreffenden Anstalt	Berechtigung zur Ausübung der psychiatrischen Krankenpflege nach den Bestimmungen des Krankenpflegegesetzes, BGBl. Nr. 102/1961.
II		
III		
IV		
V		

Anmerkung:

Folgende Beamte führen Funktionsbezeichnungen:

Art der Funktion:	Funktionsbezeichnung:
Leitende(r) psychiatrische(r) Krankenschwester (-pfleger)	'Oberschwester' oder 'Oberpfleger der betreffenden Anstalt'
Leitende(r) psychiatrische(r) Krankenschwester (-pfleger) einer Station	'Stationsschwester' oder 'Stationspfleger'
Vertreter(in) des (der) leitenden psychiatrischen Krankenpflegers (-schwester) einer Station	'Stationsschwester-Stellvertreterin' oder 'Stationspfleger-Stellvertreter'
Aufsichtsführende(r) an einer Ausbildungsstätte für die psychiatrische Krankenpfleg-e	'Lehroberin' oder 'Lehrvorsteher'
Vertreter(in) des(der) Aufsichtsführenden an einer Ausbildungsstätte für die psychiatrische Krankenpflege	'Lehroberin-Stellvertreterin' oder 'Lehrvorsteher-Stellvertreter'
Lehrkräfte an einer Ausbildungsstätte für die psychiatrische Krankenpflege	'Lehrschwester' oder 'Lehrpfleger"

43. Sanitätshilfsdienst (Verwendungsgruppe K_4)

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
I	Sanitätsgehilfe(in) der betreffenden Anstalt	Berechtigung zur Ausübung einer entsprechenden Tätigkeit im Sanitätshilfsdienst nach den Bestimmungen des Krankenpflegegesetzes, BGBl. Nr. 102/1961.
II	Stationsgehilfe(in) d. ..	
	Operationsgehilfe(in) d. ..	
III	Laborgehilfe(in) d. ..	
IV	Prosekturgehilfe(in) d. ..	
	Ordinationsgehilfe(in) d. ..	
	Heilbadegehilfe(in) d. ..	
	Heilbademeister(in) und Masseur(in) d. ..	
	Beschäftigungs- und arbeitstherapiegehilfe(in) d. ..	
	Desinfektionsgehilfe(in) d. ..	

44. Pflegefachdienst an den Landesfürsorgeheimen (Verwendungsgruppe K_6)

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
I	Pfleger(in) des betreffenden Landesfürsorgeheimes	Berechtigung zur Ausübung des Krankenpflegefachdienstes nach den Bestimmungen des Krankenpflegegesetzes, BGBl. Nr. 102/1961.
II		
III		
IV		
V		

Anmerkung:

Folgende Beamte führen Funktionsbezeichnungen:

Art der Funktion:	Funktionsbezeichnung:
Leitende(r) Schwester (Pfleger) einer Abteilung (Station)	'Stationsschwester' oder 'Stationspfleger'
Vertreter(in) der(des) leitenden Schwester (Pfleger) einer Abteilung (Station)	'Stationsschwester-Stellvertreterin' oder 'Stationspfleger-Stellvertreter'

45. Pflegehilfsdienst an den Landesfürsorgeheimen (Verwendungsgruppe K_4)

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
I	Hilfspfleger(in) des betreffenden Landesfürsorgeheimes	Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit eines(r) Stationsgehilfen(in) nach den Bestimmungen des Krankenpflegegesetzes, BGBl. Nr. 102/1961.
II		
III		
IV		

46. Gehobener Erzieherdienst (Verwendungsgruppe K_{L2V})

Ab Gehaltsstufe	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
1	Erzieher der betreffenden Anstalt	A: 1. Abgeschlossenes Studium an einer Pädagogischen Akademie, 2. Reifeprüfung an einer höheren Schule und ~~erfolgreiche~~ Befähigungsprüfung an einer Bildungsanstalt für Erzieher oder 3. Befähigungsprüfung an einer Bildungsanstalt für Erzieher und eine nach dem 18. Lebensjahr zurückgelegte facheinschlägige Verwendung in der Dauer von sechs Jahren, wobei die Zeit des erfolgreichen Besuches der Bildungsanstalt nach dem 18. Lebensjahr einzurechnen ist.
8	Obererzieher d. ..	
14	Haupterzieher d. ..	DP: Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Erzieherdienst nach mindestens einjähriger Verwendung im Dienstzweig

Anmerkung:

Folgende Beamte führen Funktionsbezeichnungen:

Art der Funktion:	Funktionsbezeichnung:
Leiter einer Anstalt	'Direktor der betreffenden Anstalt'
Leiter des Erzieherdienstes	'Erziehungsleiter'
Stellvertreter des Leiters des Erzieherdienstes	'Erziehungsleiter-Stellvertreter'

47. Erzieherfachdienst (Verwendungsgruppe $K_{L\ 3}$)

Ab Gehaltsstufe	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
1	Erzieher der betreffenden Anstalt	A: 1. Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen an einer Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen,
12	Obererzieher d. ..	2. erfolgreiche Beendigung einer zweijährigen Fachschule für Sozialarbeit (Fürsorgeschule),
18	Haupterzieher d. ..	3. Befähigungsprüfung an einer Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen oder
		4. erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Erzieherfachdienst. Voraussetzung für die Zulassun ist eine Verwendung im Dienstzweig Nr. 48 oder Nr. 51 in der Dauer von zwei Jahren.
		V: Zu A, Z 4: Eine mindestens vierjährige erfolgreiche Verwendung nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienstzweig Nr. 48 oder Nr. 51.

Anmerkung:

Folgende Beamte führen Funktionsbezeichnungen:

Art der Funktion:	Funktionsbezeichnung:
Leiter[illegible] des Erzieherdienstes	'Erziehungsleiter'
Stellvertreter des Leiters [illegible] des Erzieherdienstes	'Erziehungsleiter-Stellvertreter'

48. Erzieherdienst
(Verwendungsgruppe K_5)

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
I II III IV	Erzieher der betreffenden Anstalt	A: Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Erzieherfachdienst. Voraussetzung für die Zulassung ist eine Verwendung im Dienstzweig Nr. 51 in der Dauer von einem Jahr. V: Eine mindestens zweijährige erfolgreiche Verwendung nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienstzweig Nr. 51.

49. Gewerblicher Erzieherfachdienst (Verwendungsgruppe K_6)

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
I	Lehrmeister der betreffenden Anstalt	A: Einschlägige gewerbliche Meisterprüfung.
II		V: Erfolgreiche Verwendung im Dienstzweig Nr. 50 oder 51 in der Dauer von mindestens zwei Jahren.
III	Oberlehrmeister d. ..	DP: Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Erzieherfachdienst nach mindestens einjähriger Verwendung im Dienstzweig.
IV	Gewerblicher Fachinspektor d. ...	
V	Gewerblicher Fachoberinspektor d. ..	

50. Gewerblicher Erzieherdienst (Verwendungsgruppe K_5)

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
I II	Technischer Erzieher der betreffenden Anstalt	A: 1. Einschlägige gewerbliche Meisterprüfung ~~und eine mindestens einjährige erfolgreiche Verwendung im Dienstzweig Nr. 51~~ oder 2. erfolgreiche Ablegung einer einschlägigen Gesellenprüfung und eine mindestens zweijährige erfolgreiche Verwendung nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienstzweig Nr. 51.
III	Technischer Obererzieher d. ..	
IV	Technischer Haupterzieher d. ..	DP: Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Erzieherdienst nach mindestens einjähriger Verwendung im Dienstzweig.

51. Erzieherhilfsdienst und gewerblicher Erzieherhilfsdienst
(Verwendungsgruppe K_4)

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
I II III IV	Hilfserzieher der betreffenden Anstalt oder gewerblicher Hilfserzieher d. ..	A: 1. Die für den Dienstzweig erforderlichen Kenntnisse. 2. Für Erzieher in Lehrwerkstätten die erfolgreiche Ablegung einer einschlägigen Gesellenprüfung. DP: ~~Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Erzieherdienst nach mindestens einjähriger Verwendung im Dienstzweig.~~

52. Kindergartenaufsichtsdienst (Verwendungsgruppe K_{S4})

Amtstitel	Aufnahmebedingungen
Kindergarteninspektorin der Niederösterreichischen Landesregierung	A: Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen an einer Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen. V: Zehnjährige Verwendung, davon mindestens vier Jahre als Leiterin eines Kindergartens.

53. Kindergartendienst
(Verwendungsgruppe K_{LZ})

ab Gehaltsstufe	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
1	Kindergärtnerin	Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen an einer Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen
10	Oberkindergärtnerin	

Anmerkung:

Folgende Beamte führen Funktionsbezeichnungen:

Art der Funktion:	Funktionsbezeichnung:
Leiterin eines Kindergartens ab der 10. Gehaltsstufe.....	'Kindergartendirektorin der Niederösterreichischen Landesregierung'
Leiterin eines Kindergartens bis zur 10. Gehaltsstufe.....	'Kindergartenleiterin d. ..'

54. Höherer Archivdienst
(Verwendungsgruppe A_g)

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
III	Archivar der Niederösterreichischen Landesregierung	A: Abschluß der philosophischen oder rechtswissenschaftlichen Studien.
IV		
V	Oberarchivar d. ..	DP: Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Archivdienst nach mindestens einjähriger Verwendung im Dienstzweig.
VI	Archivrat d. ..	
VII	Oberarchivrat d. ..	
VIII	Oberarchivrat d. .. Wirklicher Hofrat d. ..*)	

Anmerkung:

*) Diesen Amtstitel führt ein Beamter beim Amte der Landesregierung.

Der leitende Beamte des Landesarchivs führt die Funktionsbezeichnung 'Archivdirektor'.

55. Höherer Bibliotheksdienst (Verwendungsgruppe K_8)

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
III	Bibliothekar der Niederösterreichischen Landesregierung	A: Abschluß der philosophischen oder rechtswissenschaftlichen Studien. DP: Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Bibliotheksdienst nach mindestens einjähriger Verwendung im Dienstzweig.
IV		
V	Oberbibliothekar d. ..	
VI	Bibliotheksrat d. ..	
VII	Oberbibliotheksrat d. ..	
VIII	Oberbibliotheksrat d. .. Wirklicher Hofrat d. ..*)	

Anmerkung:

*) Diesen Amtstitel führt ein Beamter beim Amt& der Landesregierung.

Der leitende Beamte der Landesbibliothek führt die Funktionsbezeichnung 'Bibliotheksdirektor'.

56. Wissenschaftlicher Dienst (Verwendungsgruppe K_8)

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
III	Kommissär der Niederösterreichischen Landesregierung	A: 1. Abschluß der philosophischen Studien, der Studien an der Akademie der bildenen Künste (Meisterschule für Konservierung und Technologie) oder der Studien an der Hochschule für Welthandel. 2. Nachweis der besonderen praktisch-wissenschaftlichen Ausbildung im betreffenden Fachgebiet. DP: Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den wissenschaftlichen Dienst nach mindestens einjähriger Verwendung im Dienstzweig.
IV	Kustos d. ..*)	
V	Oberkommissär d. .. Oberkustos d. ..*)	
VI	Rat d. .. Museumsrat d. ..*)	
VII	Oberrat d. .. Obermuseumsrat d. ..*)	
VIII	Oberrat d. .. Obermuseumsrat d. ..*) Wirklicher Hofrat d. ..**)	

Anmerkung:

*) Diesen Amtstitel führt ein an Museen verwendeter Beamter.

**) Diesen Amtstitel führt ein Beamter beim Amte der Landesregierung.

Folgende Beamte führen Funktionsbezeichnungen:

Art der Funktion:	Funktionsbezeichnung:
Leiter eines Landes-Jugendheimes ...	'Direktor des betreffenden Landes-Jugendheimes'
Leiter des Erzieherdienstes eines Landes-Jugendheimes	'Erziehungsleiter'

57. Gehobener Dienst an Archiven, Bibliotheken und Museen (Verwendungsgruppe K_7)

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
II	Archivassistent der Niederösterreichischen Landesregierung Bibliotheksassistent d. .. Museumsassistent d. ..	A: Reifeprüfung an einer höheren Schule sowie - außer bei Verwendung als Präparator und Restaurator - Kenntnisse der lateinischen Sprache.
III	Archivrevident d. .. Bibliotheksrevident d. .. Museumsrevident d. ..	DP: Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Dienst an Archiven, Bibliotheken und Museen nach mindestens einjähriger Verwendung im Dienstzweig.
IV	Archivoberrevident d. .. Bibliotheksoberrevident d. .. Museumsoberrevident d. ..	
V	Archivinspektor d. .. Bibliotheksinspektor d. .. Museumsinspektor d. ..	
VI	Archivoberinspektor d. .. Bibliotheksoberinspektor d. .. Museumsoberinspektor d. ..	
VII	Inspektionsrat d. ..	

Anmerkung:

Ein entsprechend verwendeter Beamter führt die Funktionsbezeichnung 'Technischer Präparator' oder 'Technischer Restaurator'.

58. Fachdienst an Archiven, Bibliotheken und Museen (Verwendungsgruppe K_6)

Dienst-klasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
I	Fachadjunkt der Niederösterreichischen Landesregierung	A: Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Fachdienst an Archiven, Bibliotheken und Museen. Voraussetzung für die Zulassung sind 1. die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den fachlichen Hilfsdienst höherer Art an Archiven, Bibliotheken und Museen und 2. eine Verwendung im Dienstzweig Nr. 59 oder 60 in der Dauer von zwei Jahren. V: Eine mindestens vierjährige erfolgreiche Verwendung nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienstzweig Nr. 59 oder 60, davon mindestens zwei Jahre in qualifizierter Verwendung.
II	Fachoffizial d. ..	
III	Fachoberoffizial d. ..	
IV	Fachinspektor d. ..	
V	Fachoberinspektor d. ..	

Anmerkung:

Der Beamte führt nach Maßgabe der Verwendung die Funktionsbezeichnung 'Museumsführer', 'Präparator' oder 'Restaurator'.

59. Fachlicher Hilfsdienst höherer Art an Archiven, Bibliotheken und Museen (Verwendungsgruppe K_5)

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
I	Adjunkt der Niederösterreichischen Landesregierung	A: Erfüllung der Aufnahmebedingungen des Dienstzweiges Nr. 60. V: Eine mindestens zweijährige erfolgreiche Verwendung nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienstzweig Nr. 60.
II	Offizial d. ..	
III	Oberoffizial d. ..	
IV	Inspizient d. ..	

Anmerkung:

Der Beamte führt nach Maßgabe der Verwendung die Funktionsbezeichnung 'Museumsführer', 'Präparator' oder 'Restaurator'.

60. Fachlicher Hilfsdienst höherer Art an Archiven, Bibliotheken und Museen (Verwendungsgruppe K_4)

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
I	Adjunkt der Niederösterreichischen Landesregierung	A: Die für den Dienstzweig erforderlichen Kenntnisse und 1. erfolgreiche Beendigung einer mindestens zweijährigen berufsbildenden mittleren Schule, 2. erfolgreiche Beendigung einer berufsbildenden Pflichtschule oder 3. erfolgreiche Beendigung der 6. Klasse einer allgemein bildenden höheren Schule oder der 2. Klasse einer berufsbildenden höheren Schule. V: Die Aufnahmebedingungen unter A werden ersetzt durch eine mindestens zweijährige einschlägige Verwendung bei einer inländischen Gebietskörperschaft oder nach dem 18. Lebensjahr bei einem privaten Dienstgeber. DP: Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den fachlichen Hilfsdienst höherer Art an Archiven, Bibliotheken und Museen nach mindestens sechsmonatiger Verwendung im Dienstzweig.
II	Offizial d. ..	
III	Oberoffizial d. ..	
IV	Inspizient d. ..	

Anmerkung:

Der Beamte führt nach Maßgabe der Verwendung die Funktionsbezeichnung 'Museumsführer', 'Präparator' oder 'Restaurator'.

61. Gehobener Wirtschaftsdienst (Verwendungsgruppe K_7)

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
II	Wirtschaftsassistent der Niederösterreichischen Landesregierung oder der betreffenden Anstalt	A: Reifeprüfung/einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt. DP: Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Wirtschaftsdienst nach mindestens einjähriger Verwendung im Dienstzweig.
III	Wirtschaftsrevident d. ..	
IV	Wirtschafts-oberrevident d. ..	
V	Wirtschaftsinspektor d. ..	
VI	Wirtschafts-oberinspektor d. ..	
VII	Inspektionsrat d. ..	

Anmerkung:

Ein leitender Beamter führt die Funktionsbezeichnung 'Wirtschaftsverwalter'.

62. Wirtschaftsfachdienst
(Verwendungsgruppe K_6)

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
I	Wirtschaftsfachadjunkt der Niederösterreichischen Landesregierung oder der betreffenden Anstalt	1. Einschlägige Meisterprüfung gemäß der Niederösterreichischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1967, LGBl. Nr. 208, und eine mindestens zweijährige qualifizierte Verwendung als Meister. 2. Beamte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Dienstzweigeordnung auf einen Dienstposten der Dienstzweige Nr. 63 oder 64 ernannt sind, erfüllen die Aufnahmebedingungen für den Dienstzweig Nr. 62 durch a) die erfolgreiche Beendigung einer zweijährigen landwirtschaftlichen Lehranstalt und eine mindestens vierjährige erfolgreiche Verwendung im Dienstzweig Nr. 63 - hievon mindestens zwei Jahre in qualifizierter Verwendung - oder b) die erfolgreiche Beendigung einer zweisemestrigen landwirtschaftlichen Fachschule und eine mindestens fünfjährige Verwendung im Dienstzweig Nr. 63 - hievon mindestens zwei Jahre in qualifizierter Verwendung.
II	Wirtschaftsfachoffizial d. ..	
III	Wirtschaftsfachoberoffizial d. ..	
IV	Wirtschaftsfachinspektor d. ..	
V	Wirtschaftsfachoberinspektor d. ..	

Anmerkung:

Ein Beamter führt entsprechend seiner Ausbildung und Tätigkeit die Funktionsbezeichnung gemäß der Niederösterreichischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1967, LGBl. Nr. 208.

63. Mittlerer Wirtschaftsdienst (Verwendungsgruppe K_5)

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
I	Wirtschaftsadjunkt der Niederösterreichischen Landesregierung oder der betreffenden Anstalt	A: 1.Einschlägige Meisterprüfung gemäß der Niederösterreichischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1967, LGBl.Nr. 208, oder 2.Erfüllung der Aufnahmebedingung des Dienstzweiges Nr. 64.
II	Wirtschaftsoffizial d. ..	
III	Wirtschaftsoberoffizial d. ..	V: Zu A Z. 2: Eine mindestens zweijährige erfolgreiche Verwendung nach Vollendung des 18.Lebensjahres im Dienstzweig Nr. 64.
IV	Wirtschaftsinspizient d. ..	

Anmerkung:
Ein Beamter führt entsprechend seiner Ausbildung und Tätigkeit die Funktionsbezeichnung gemäß der Niederösterreichischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1967, LGBl. Nr. 208.

64. Mittlerer Wirtschaftsdienst
(Verwendungsgruppe K_4)

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
I	Wirtschaftsadjunkt der Niederösterreichischen Landesregierung oder der betreffenden Anstalt	1. Facharbeiterprüfung oder einschlägige Gehilfenprüfung gemäß der Niederösterreichischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsbildungsordnung 1967, LGBl.Nr. 208 oder 2. erfolgreiche Beendigung einer landwirtschaftlichen Fachschule.
II	Wirtschaftsoffizial d. ..	
III	Wirtschaftsoberoffizial d. ..	
IV	Wirtschaftsinspizient d. ..	

Anmerkung:
Ein Beamter führt entsprechend seiner Ausbildung und Tätigkeit die Funktionsbezeichnung gemäß der Niederösterreichischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1967, LGBl.Nr. 208.

65. Technisch-administrativer und Wirtschaftsdienst (fach)
(Verwendungsgruppe K6)

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
I	Titel entsprechend der Verwendung	1. Einschlägige Meisterprüfung, 2. eine mindestens zweijährige qualifizierte Verwendung im Dienstzweig Nr. 66 und 3. Verwendung als Meister
II		
III		
IV		
V	Oberinspektor der Niederösterreichischen Landesregierung oder der betreffenden Anstalt	

Anmerkung:

Der Leiter einer Werkstätte führt die Funktionsbezeichnung 'Werkstättenleiter'.

66. Technisch-administrativer und Wirtschaftsdienst (Verwendungsgruppe K_5)

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
I	Titel entsprechend der Verwendung	A: 1. Einschlägige Meisterprüfung oder 2. einschlägige Gesellenprüfung. V: Zu A Z. 2: Eine mindestens zweijährige erfolgreiche Verwendung nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienstzweig Nr. 67.
II		
III		
IV		

67. Technisch-administrativer und Wirtschaftsdienst (Verwendungsgruppe K4)

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
I	Titel entsprechend der Verwendung	Einschlägige Gesellenprüfung.
II		
III		
IV		

68. Technisch-administrativer und Wirtschaftsdienst
(Verwendungsgruppe K3)

Dienst-klasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
I	Titel entsprechend der Verwendung	[illegible]
II		Eine mindestens zweijährige facheinschlägige Ausbildung.
III		

69. Bauführerdienst (Verwendungsgruppe K_6)

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
I II	Bauführer der Niederösterreichischen Landesregierung	A: Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Bauführerdienst. Voraussetzung für die Zulassung ist eine Verwendung im Dienstzweig Nr. 70 oder 71 in der Dauer von einem Jahr.
III	Oberbauführer d. ..	
IV	Inspektor des Bauführerdienstes d. ..	V: Eine mindestens vierjährige erfolgreiche Verwendung nach Vollendung des 18.Lebensjahres im Dienstzweig Nr. 70 oder 71. Bei Erfüllung der für den Dienstzweig Nr. 71 unter Z. 1 oder 2 festgesetzten Aufnahmebedingungen verringert sich der vierjährige Zeitraum auf zwei Jahre.
V	Oberinspektor des Bauführerdienstes d. ..	

70. Bauführer-Hilfsdienst (Verwendungsgruppe K_5)

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
I	Hilfsbauführer der Niederösterreichischen Landesregierung	A: Erfüllung der Aufnahmebedingungen des Dienstzweiges Nr. 71 V: Eine mindestens zweijährige erfolgreiche Verwendung nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienstzweig Nr. 71. Bei Erfüllung der für diesen Dienstzweig unter Z. 1 oder 2 festgesetzten Aufnahmebedingungen verringert sich der zweijährige Zeitraum auf ein Jahr.
II		
III		
IV		

71. Bauführer, Hilfsdienst
(Verwendungsgruppe K_4)

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
I II III IV	Hilfsbauführer der Niederösterreichischen Landesregierung	Führerschein der Gruppe B und 1.Meisterprüfung in einem Bauhandwerk, 2.erfolgreiche Beendigung einer mindestens zweijährigen, einschlägigen, berufsbildenden mittleren Schule, 3.Gesellenprüfung für Maurer, Zimmerer, Tischler, Schlosser, Schmied, Dreher, Landmaschinenbauer, Mechaniker, Kraftfahrzeugmechaniker, Pflasterer, Wagner oder Steinmetz, 4.eine mindestens vierjährige Tätigkeit als angelernter Baugehilfe oder Angestellter im Baugewerbe nach Vollendung des 18.Lebensjahres, davon mindestens zwei Jahre als Baufacharbeiter oder Baufachangestellter oder 5.Erfüllung der im Dienstzweig Nr.4 unter A Z. 1 oder 3 angeführten Aufnahmebedingungen.

72. Straßen-(Brücken-)meisterdienst (Verwendungsgruppe K_6)

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
I II	Straßen-(Brücken-)meister der Niederösterreichischen Straßen-(Brücken-)verwaltung	A: Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Straßen-(Brücken-)meisterdienst. Voraussetzung für die Zulassung ist eine Verwendung im Dienstzweig Nr. 73 oder 74 in der Dauer von einem Jahr.
III	Oberstraßen-(Oberbrücken-)meister d. ..	
IV	Inspektor d. ..	V: Eine mindestens vierjährige erfolgreiche Verwendung nach Vollendung des 18.Lebensjahres im Dienstzweig Nr. 73 oder 74. Bei Erfüllung der für den Dienstzweig Nr. 74 unter Z. 1 oder 2 festgesetzten Aufnahmebedingungen verringert sich der vierjährige Zeitraum auf zwei Jahre.
V	Oberinspektor d. ..	

73. Straßen-(Brücken-)meister-Hilfsdienst (Verwendungsgruppe K_5)

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
I II III IV	Hilfsstraßen-(Brücken-)meister der Niederösterreichischen Straßen-(Brücken-)verwaltung	A: Erfüllung der Aufnahmebedingungen des Dienstzweiges Nr. 74 V: Eine mindestens zweijährige erfolgreiche Verwendung nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienstzweig Nr. 74. Bei Erfüllung der für diesen Dienstzweig unter Z. 1 oder 2 festgesetzten Aufnahmebedingungen verringert sich der zweijährige Zeitraum auf ein Jahr.

74. Straßen-(Brücken-)meister-Hilfsdienst (Verwendungsgruppe K_4)

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
I II III IV	Hilfsstraßen-(Brücken-)meister der Niederösterreichischen Straßen-(Brücken-)verwaltung	Führerschein der Gruppe B und 1. Meisterprüfung in einem Bauhandwerk, 2. erfolgreiche Beendigung einer mindestens zweijährigen, einschlägigen, berufsbildenden mittleren Schule, 3. Gesellenprüfung für Maurer, Zimmerer, Tischler, Schlosser, Schmied, Dreher, Landmaschinenbauer, Mechaniker, Kraftfahrzeugmechaniker, Pflasterer, Wagner oder Steinmetz, 4. eine mindestens vierjährige einschlägige Verwendung nach Vollendung des 18. Lebensjahres, davon eine mindestens zweijährige Einschulungszeit oder 5. Erfüllung der im Dienstzweig Nr. 4 unter A Z. 1 oder 3 angeführten Aufnahmebedingungen.

75. Straßen-(Brücken-)baudienst (Verwendungsgruppe K_5)

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
I	Straßen-(Brücken-)bauadjunkt der Niederösterreichischen Straßen-(Brücken-)verwaltung	A: Erfüllung der Aufnahmebedingungen des Dienstzweiges Nr. 76. V: Eine mindestens zehnjährige erfolgreiche Verwendung nach Vollendung des 16. Lebensjahres im Dienstzweig Nr. 76. Bei Erfüllung der für diesen Dienstzweig unter Z. 1 festgesetzten Aufnahmebedingung verringert sich der zehnjährige Zeitraum auf sechs Jahre. DP: Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Straßen-(Brücken-)baudienst.
II	Straßen-(Brücken-)bauoffizial d. ..	
III	Straßen-(Brücken-)bauoberoffizial d. ..	
IV	Straßen-(Brücken-)bauinspizient d. ..	

Anmerkung:
Der Beamte führt eine seine Verwendung umschreibende Funktionsbezeichnung.

76. Straßen-(Brücken-)baudienst (Verwendungsgruppe K_4)

Dienst-klasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
I	Straßen-(Brücken-)bau-adjunkt der Niederösterreichischen Straßen-(Brücken-)verwaltung	1. Gesellenprüfung für Maurer, Zimmerer, Tischler, Schlosser, Schmied, Dreher, Landmaschinenbauer, Mechaniker, Kraftfahrzeugmechaniker, Kraftfahrzeugelektriker oder Pflasterer oder 2. für Fahrer von Spezialfahrzeugen der entsprechende Führerschein der Gruppe C oder G. Für Dampfwalzenführer überdies die erfolgreiche Ablegung der Betriebswärterprüfung.
II	Straßen-(Brücken-)bauoffizial d. ..	
III	Straßen-(Brücken-)bauoberoffizial d. ..	
IV	Straßen-(Brücken-)bauinspizient d. ..	

Anmerkung:
Der Beamte führt eine seine Verwendung umschreibende Funktionsbezeichnung.

77. Straßen-(Brücken-)wärterdienst (Verwendungsgruppe K_3)

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
I II	Straßen-(Brücken-)wärter der Niederösterreichischen Straßen-(Brücken-)verwaltung	Eine mindestens vierjährige qualifizierte Verwendung nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienstzweig Nr. 78 oder 79 und 1. Erfüllung der für den Dienstzweig Nr. 78 unter A festgesetzten Aufnahmebedingungen und überwiegende Verwendung im erlernten Beruf oder 2. Beaufsichtigung und Leitung einer Arbeitsgruppe im Straßenbau und Straßenbauerhaltungsdienst und erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Straßenwärter in besonderer Verwendung nach zehnjähriger Verwendung als Straßenwärter.
III	Oberstraßen-(Oberbrücken-)wärter d. ..	

78. Straßen-(Brücken-)wärterdienst (Verwendungsgruppe K_2)

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
I II	Straßen-(Brücken-)wärter der Niederösterreichischen Straßen-(Brücken-)verwaltung	A: 1. Gesellenprüfung für Maurer, Schlosser, Zimmerer, Steinmetz, Pflasterer, Kraftfahrzeugmechaniker, Kraftfahrzeugelektriker, Gärtner oder Wagner oder 2. Mineur (Sprengberechtigungsprüfung) mit Verantwortung für die Mineurtätigkeit in Steinbrüchen. V: Die Aufnahmebedingungen unter A werden ersetzt durch eine mindestens sechsjährige Verwendung nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienstzweig Nr. 79.
III	Oberstraßen-(Oberbrücken-wärter d. ..	

79. Straßen-(Brücken-)wärterdienst (Verwendungsgruppe K_1)

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
I	Straßen-(Brücken-)wärter der Niederösterreichischen Straßen-(Brücken-)verwaltung	Die für den Dienstzweig erforderlichen Kenntnisse
II		
III	Oberstraßen-(Oberbrücken-)wärter d. ..	

80. Kraftwagenlenkerdienst (Verwendungsgruppe K_3)

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
I II III	Kraftwagenlenker der Niederösterreichischen Landesregierung	Berechtigung zur Lenkung der betreffenden Fahrzeugart und 1. Fahrlehrerprüfung oder 2. Gesellenprüfung für Kraftfahrzeugmechaniker, Kraftfahrzeugelektriker, Karosseriebauer, Schlosser, Sattler oder Wagner.

81. Kraftwagenlenkerdienst
(Verwendungsgruppe K_2)

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
I II III	Kraftwagenlenker der Niederösterreichischen Landesregierung	1. Berechtigung zur Lenkung der betreffenden Fahrzeugart und 2. eine mindestens vierjährige Verwendung.

82. Rechnungsdienst
(Verwendungsgruppe K_7)

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
II	Rechnungsassistent der Landes-Hypothekenanstalt für Niederösterreich	A: Reifeprüfung an einer höheren Schule. DP: Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Rechnungsdienst nach mindestens einjähriger Verwendung im Dienstzweig. Diese Prüfung wird bei einer Überstellung aus einem Dienstzweig der Verwendungsgruppen B oder K_7 durch die im früheren Dienstzweig erfolgreich abgelegte Prüfung ersetzt.
III	Rechnungsrevident d. ..	
IV	Rechnungsoberrevident d. ..	
V	Rechnungsrat d. ..	
VI	Oberrechnungsrat d. ..	
VII	Direktionsrat d. ..	

Anmerkung: Die Mitglieder der Direktion führen die Funktionsbezeichnung 'Direktor der Landes-Hypothekenanstalt für NÖ.'.

83. Fachdienst
(Verwendungsgruppe K_6)

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
I	Fachadjunkt der Landes-Hypothekenanstalt für Niederösterreich	Erfüllung der Aufnahmebedingungen des Dienstzweiges Nr. 3.
II	Fachoffizial d. ..	
III	Fachoberoffizial d. ..	
IV	Fachinspektor d. ..	
V	Fachoberinspektor d. ..	

84. Skontistendienst
(Verwendungsgruppe K_4)

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
I	Skontist der Landes-Hypothekenanstalt für Niederösterreich	A: Erfolgreiche Beendigung einer kaufmännischen Berufsschule DP: Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Skontistendienst.
II		
III		
IV		

85. Hilfsdienst
(Verwendungsgruppe K_3)

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
I II III	Titel entsprechend der Verwendung	A: Erfüllung der für den Dienstzweig Nr. 86 unter Z. 1 festgesetzten Aufnahmebedingung. V: Eine mindestens vierjährige qualifizierte Verwendung nach Vollendung des 18.Lebensjahres im Dienstzweig Nr. 86.

86. Hilfsdienst
(Verwendungsgruppe K_2)

Dienstklasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
I	Titel entsprechend der Verwendung	1. Facheinschlägige Gesellenprüfung oder 2. mindestens sechsjährige einschlägige Verwendung.
II		
III		

Anlage 3
zu § 11

Dienstprüfungsordnung

§ 1.

(1) Die Dienstprüfungen haben aus einem allgemeinen und einem besonderen Teil zu bestehen.

(2) Der allgemeine Teil hat zu umfassen:

a) bei Prüfungen, die für die Dienstzweige der Verwendungsgruppen A, K_8, B, K_7 und K_{L2V} vorgeschrieben sind:

1. Österreichisches Verfassungsrecht,
2. Aufbau und Organisation der österreichischen Behörden,
3. Rechte und Pflichten der Landesbediensteten;

b) bei sonstigen Prüfungen:

1. die wichtigsten Bestimmungen des österreichischen Verfassungsrechtes,
2. Aufbau und Organisation der österreichischen Behörden,
3. die wichtigsten Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Landesbediensteten.

(3) Der besondere Teil der Dienstprüfungen hat das für den Dienstzweig des Prüfungswerbers in Betracht kommende Verfahrensrecht zu enthalten.

(4) In der Prüfungsvorschrift kann bestimmt werden, daß der Nachweis bestimmter Fähigkeiten, der einem Beamten bei sonst voller Eignung für den Dienst zufolge amtsärztlich festgestellter körperlicher Behinderung nicht zumutbar ist, durch den Nachweis von Kenntnissen oder Fähigkeiten geringeren Umfanges oder von solchen anderer Art ersetzt werden kann.

(5) Dienstprüfungen sind schriftlich und mündlich abzuhalten. In den Prüfungsvorschriften kann jedoch, wenn und soweit dies wegen der Besonderheit der dienstlichen Verwendung bestimmter Gruppen von Beamten erforderlich ist, angeordnet werden, daß anstelle der schriftlichen Prüfung oder im Anschluß an diese eine praktische Prüfung abzuhalten ist.

§ 2.

(1) Beamte sind zur Ablegung einer Dienstprüfung zuzulassen, wenn sie die in der Dienstzweigeordnung angeführten Voraussetzungen erfüllen.

(2) Personen, die im Dienst einer anderen Gebietskörperschaft stehen, können zur Prüfung zugelassen werden, wenn diese Gebietskörperschaft bestätigt, daß die Ablegung der Prüfung für den Dienstzweig, in dem sie verwendet werden, vorgeschrieben und nicht zwingend vor einer anderen Prüfungskommission abzulegen ist, und einen angemessenen Beitrag zum Prüfungsaufwand leistet.

§ 3.

Ergibt sich aus den Besonderheiten eines Dienstzweiges die Notwendigkeit, einen Vorbereitungskurs einzurichten, so können in den Prüfungsvorschriften nähere Bestimmungen über seine Einrichtung, Leitung und Durchführung, über die Zulassung, die Gegenstände und die Dauer erlassen werden.

§ 4.

(1) Prüfungstermine sind mindestens zwei Monate vor dem ersten Tag der Prüfung in geeigneter Weise zu verlautbaren.

(2) Der Beamte hat die Zulassung zur Prüfung im Dienstwege bei der für diese Prüfung eingerichteten Prüfungskommission spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich zu beantragen. Wird für die Ablegung einer Dienstprüfung ein Vorbereitungskurs abgehalten, so gilt die Meldung für die Teilnahme an dem Kurs bereits als Antrag um Zulassung zur Dienstprüfung. Wird ein Prüfungstermin nicht mindestens alljährlich anberaumt, so ist nach Einlangen des Ansuchens um Zulassung zur Prüfung ein Prüfungstermin derart festzusetzen, daß der Prüfungswerber die Prüfung spätestens sechs Monate nach seinem Ansuchen um Zulassung abgeschlossen haben kann.

(3) Wird dem Prüfungswerber in der Prüfungsvorschrift die Wahl zwischen mehreren Fachgebieten eingeräumt, so ist das gewählte Fachgebiet in dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung anzuführen.

§ 5.

(1) Der Dienststellenleiter des Prüfungswerbers hat den Antrag auf Zulassung zur Prüfung unter Anschluß eines Berichtes über die Art und die Dauer der bisherigen Verwendung **und einer Dienstbeschreibung unverzüglich an die Prüfungskommission weiterzuleiten.**

(2) Wird dem Dienststellenleiter des Prüfungswerbers in der Prüfungsvorschrift die Wahl eines aus mehreren Fachgebieten auszuwählenden Fachgebietes für die Prüfung eingeräumt, so ist dieses Fachgebiet der Prüfungskommission bei der Weiterleitung des Antrages mitzuteilen.

(3) Über die Zulassung zur Prüfung hat der Vorsitzende der Prüfungskommission zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung an die Landesregierung zulässig. Für das Verfahren über die Zulassung zur Prüfung sind die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl.Nr.172, anzuwenden. Der Prüfungstag für die schriftliche, praktische und mündliche Prüfung ist vom Vorsitzenden so festzusetzen, daß der Zeitpunkt der jeweiligen Prüfung dem Prüfungswerber mindestens zwei Wochen vorher bekannt ist.

(4) Bis zum Beginn der Prüfung kann der Prüfungswerber von der Prüfung zurücktreten. Einem Rücktritt ist das Nichterscheinen des Prüfungswerbers oder ein derart verspätetes Erscheinen, daß die Prüfung nicht mehr abgehalten werden kann, gleichzuhalten.

(5) Ist ein Prüfungswerber aus Gründen, die er nicht verschuldet hat, außerstande, am festgesetzten Tage zur Prüfung zu erscheinen, diese fortzusetzen oder zu beenden, so hat der Vorsitzende des Prüfungssenates (§ 7) auf Ansuchen des Prüfungswerbers die Ablegung oder die Fortsetzung der Prüfung

an einem späteren Tage, wenn dies jedoch nicht möglich ist, zum nächsten Prüfungstermin, zu gestatten. Im Falle einer Unterbrechung der Prüfung ist der Prüfungsteil (schriftliche, praktische oder mündliche Prüfung), in welchem die Prüfung unterbrochen wurde, zur Gänze zu wiederholen.

§ 6.

(1) Die Prüfungen sind vor Prüfungskommissionen abzulegen, deren Sitz das Amt der Landesregierung ist.

(2) Die Voraussetzung für die Bestellung zum Mitglied der Prüfungskommission sind in den Prüfungsvorschriften unter Bedachtnahme auf die Prüfungsfächer festzulegen. Der Vorsitzende jeder Prüfungskommission (jedes Prüfungssenates) muß Beamter des höheren Dienstes oder einer gleichwertigen Verwendungsgruppe, der Prüfungskommissär für die im § 1 Abs.2 lit.a genannten Prüfungsgegenstände muß rechtskundig sein. Steht ein Beamter des höheren Dienstes nicht zur Verfügung, so hat der Vorsitzende der höchsten verfügbaren Verwendungsgruppe anzugehören.

(3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission sowie die erforderliche Anzahl seiner Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission sind durch die Landesregierung auf die Dauer von fünf Kalenderjahren zu bestellen. Scheidet ein Mitglied der Prüfungskommission aus oder ist es aus anderen Gründen notwendig, die Prüfungskommission zu ergänzen, so sind neue Mitglieder für den Rest der Funktionsdauer zu bestellen.

(4) Die Mitgliedschaft zu einer Prüfungskommission ruht bei Einleitung eines Disziplinarverfahrens wegen eines Dienstvergehens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß, bei Suspendierung vom Dienst, während eines Urlaubes von mehr als drei Monaten und der Ableistung des ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes.

(5) Mitglieder der Prüfungskommission sind vor Ablauf ihrer Funktionsdauer abzuberufen, wenn
1. sie es verlangen,

2. ihre geistige oder körperliche Eignung nicht mehr gegeben ist,
3. infolge eines Wechsels ihres Dienstortes oder ihrer Verwendung mit der weiteren Tätigkeit als Prüfungskommissär eine Behinderung in der Erfüllung ihrer dienstlichen Verpflichtungen oder die Entstehung vermeidbarer Kosten verbunden wäre,
4. sie trotz Aufforderung unentschuldigt an drei Prüfungen nicht teilgenommen haben,
5. über sie rechtskräftig eine Disziplinarstrafe verhängt wurde,
6. die Voraussetzungen für ihre Bestellung nicht mehr bestehen.

(6) Mitglieder der Prüfungskommission können abberufen werden, wenn sie aus dem Dienststand ausscheiden.

§ 7.

(1) Die Prüfungen sind, soweit in der Dienstzweigeordnung nichts anderes bestimmt ist, von Prüfungssenaten abzuhalten. Die Prüfungssenate sind vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bilden.

(2) Jeder Prüfungssenat hat aus dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder einem seiner Stellvertreter und aus mindestens zwei Prüfungskommissären zu bestehen.

§ 8.

(1) Die schriftliche Prüfung ist unter Aufsicht abzuhalten. Der aufsichtsführende Beamte ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestimmen. In den Prüfungsvorschriften ist die Höchstdauer der schriftlichen Prüfung unter Bedachtnahme auf die zu lösenden Aufgaben festzusetzen.

(2) Die Themen der schriftlichen Prüfungen sind von dem Mitglied des Prüfungssenates, das für die Prüfung des betreffenden Gegenstandes bestimmt ist, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder einem von diesem beauftragten Stellvertreter zu bestimmen, wobei gleichzeitig die für die Behandlung der Themen notwendigen Behelfe festzulegen sind. Die Benützung anderer Behelfe ist nicht zulässig.

(3) In den Fällen, in denen der Prüfung ein Vorbereitungskurs vorangeht (§ 3), kann in der Prüfungsvorschrift vorgesehen werden, daß das Thema der schriftlichen Prüfung vom Vortragenden dieses Lehrganges bestimmt wird.

§ 9.

(1) Bei der mündlichen Prüfung ist der Prüfungswerber aus den einzelnen Gegenständen von den vom Vorsitzenden der Prüfungskommission hiefür bestimmten Prüfungskommissären zu prüfen. Der Vorsitzende des Prüfungssenates ist berechtigt, Fragen aus allen Prüfungsgegenständen zu stellen.

(2) Bei der praktischen Prüfung haben - sofern die Prüfungsvorschrift nicht die Anwesenheit aller Mitglieder anordnet - die Prüfungskommissäre anwesend zu sein, deren Fachgebiete Gegenstand der praktischen Prüfung sind.

(3) Bei der mündlichen Prüfung sind Bedienstete, die die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung erfüllen, als Zuhörer zugelassen.

(4) Bei der Durchführung der Prüfung ist auf Behinderungen des Prüflings soweit billige Rücksicht zu nehmen, als dies mit dem Prüfungszweck vereinbar ist.

§ 10.

(1) Über das Ergebnis der Dienstprüfung hat der Prüfungssenat in geheimer Beratung mit Stimmenmehrheit zu beschließen. Der Vorsitzende des Prüfungssenates hat seine Stimme zuletzt abzugeben. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Hat die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungssenates die Überzeugung gewonnen, daß der Prüfungswerber die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten aufweist, so ist die Prüfung bestanden. Haben alle Mitglieder des Prüfungssenates die Überzeugung gewonnen, daß der Prüfungswerber die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten aufweist, und ist die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungssenates der Auffassung, daß der Prüfungserfolg in einzelnen Gegenständen als ausgezeichnet zu bewerten ist, so sind der Angabe des Prüfungserfolges die Worte "mit Auszeichnung aus ....." beizufügen.

(3) Hat die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungssenates die Überzeugung gewonnen, daß der Prüfungswerber die schriftliche

Prüfung aus zwei Gegenständen nicht bestanden hat, so ist er zur mündlichen Prüfung nicht mehr zuzulassen und hat die Prüfung nicht bestanden. Hat die Mehrheit der Mitglieder in der mündlichen Prüfung keine ausreichende Beherrschung des Prüfungsstoffes durch den Prüfungswerber festgestellt, so hat er die Prüfung nicht bestanden. Die Prüfung kann in beiden Fällen erst nach sechs Monaten wiederholt werden. Gelangt der Prüfungssenat auf Grund der festgestellten Wissenslücken jedoch zu der Auffassung, daß dieser Zeitraum nicht ausreicht, um die fehlenden Kenntnisse zu erwerben, so kann er bestimmen, daß die Ablegung der Wiederholungsprüfung erst nach einem längeren Zeitraum, der zwölf Monate nicht übersteigen darf, zulässig ist.

(4) Über die bestandene Prüfung ist dem Prüfungswerber ein Zeugnis auszustellen, in dem der Prüfungstag und der Prüfungserfolg angeführt werden und das von allen Mitgliedern des Prüfungssenates zu unterfertigen ist. In den Prüfungsvorschriften können nähere Bestimmungen über die Anführung von Prüfungsgegenständen im Zeugnis erlassen werden.

(5) Hat ein Prüfungswerber die Prüfung nicht bestanden, so ist er von dem Beschluß des Prüfungssenates (Abs.3) in Kenntnis zu setzen.

(6) Wird die Prüfung auch bei Wiederholung nicht mit Erfolg bestanden, so ist der Prüfungswerber bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände neuerlich, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Prüfung zuzulassen. Eine weitere Wiederholung der Prüfung ist unzulässig.

Anlage 4
zu § 20

Qualifikationsordnung.

§ 1.

Beamte der Verwendungsgruppen A, K_8, B und K_7 sind, wenn sie sich im Zeitpunkt der Durchführung der Qualifikation in einer Dienstklasse befinden, die sie im Weg der Zeitvorrückung erreichen können, alle zwei Jahre zu qualifizieren. Dies gilt auch für Beamte der Verwendungsgruppen C und K_6 bis einschließlich der Dienstklasse III.

§ 2.

Zur Durchführung der Qualifikation werden eine Qualifikationskammer und eine Qualifikations-Beschwerdekammer beim Amt der Landesregierung errichtet.

§ 3.

(1) Die Qualifikationskammer besteht aus einem rechtskundigen Vorsitzenden, zwei rechtskundigen Stellvertretern des Vorsitzenden sowie aus der erforderlichen Anzahl von Beisitzern und Ersatzmännern.

(2) Die Mitglieder der Qualifikationskammer werden von der Landesregierung für die Dauer von zwei Qualifikationsperioden bestellt und sind dem Personalstand der Beamten zu entnehmen. Die Hälfte der Mitglieder ist auf Grund von Vorschlägen der in Ausübung des Koalitionsrechtes geschaffenen Vereinigungen zu bestellen.

(3) Scheiden Mitglieder während der Funktionsdauer aus, sind andere Mitglieder für den Rest der Funktionsperiode zu bestellen.

§ 4.

(1) Beamte der personalführenden Abteilung, des Amtsinspektorates, sowie Beamte, über die innerhalb der letzten drei Jahre eine Disziplinarstrafe rechtskräftig verhängt worden ist, oder deren Mitgliedschaft zur Qualifikationskammer gemäß Abs.2 oder 3 enden oder ruhen würde, dürfen nicht zu Mitgliedern der Qualifikationskammer bestellt werden.

(2) Die Mitgliedschaft zur Qualifikationskammer endet mit Ablauf der Bestellungsdauer, mit der Auflösung des Dienstverhältnisses, der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe oder mit dem Ende des aktiven Dienstverhältnisses.

(3) Die Mitgliedschaft zur Qualifikationskammer ruht bei Einleitung eines Disziplinarverfahrens wegen eines Dienstvergehens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß, bei Suspendierung vom Dienst und bei Gewährung eines Urlaubes von mehr als drei Monaten.

§ 5.

(1) Die Qualifikationskammer entscheidet in Senaten, deren Zusammensetzung und Einberufung durch den Vorsitzenden (Stellvertreter) erfolgen. Jeder Senat besteht aus einem rechtskundigen Vorsitzenden und zwei Beisitzern (Ersatzmännern), von denen einer rechtskundig sein muß. Der zweite Beisitzer muß ein Beamter des höheren, gehobenen oder des Fachdienstes sein, je nachdem welcher Beamte zu qualifizieren ist.

(2) Der zum Mitglied der Qualifikationskammer bestellte Beamte ist nicht in den Senat zu berufen, wenn

a) er selbst, sein Ehegatte, ein Verwandter oder Verschwägerter in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder im gleichen Grade verschwägert ist, qualifiziert werden soll;
b) er als Bevollmächtigter des zu Qualifizierenden bestellt war oder noch bestellt ist;
c) sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen.

(3) Die Qualifikationskammer faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Der Vorsitzende stimmt zuletzt ab. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies ein Beisitzer verlangt oder der Vorsitzende anordnet.

§ 6.

(1) Jeder Senat der Qualifikations-Beschwerdekammer besteht aus einem rechtskundigen Vorsitzenden und drei Beisitzern (Ersatzmännern), von denen einer rechtskundig sein muß. Für die Bestellung der beiden anderen Beisitzer (Ersatzmänner) gilt § 5 Abs.1 letzter Satz.

(2) Die §§ 3 bis 5 gelten sinngemäß für die Qualifikations-Beschwerdekammer. Ergibt sich bei der Abstimmung Stimmengleichheit, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 7.

(1) Im Laufe des Monates Jänner aller ungeraden Jahre hat der Dienststellenleiter - allenfalls nach Anhörung des unmittelbaren Vorgesetzten des Beamten - für die beiden vorangegangen Jahre (Qualifikationsperiode) die für die Qualifikation erforderliche Beschreibung (Qualifikationsbeschreibung) zu verfassen, ohne jedoch Noten festzusetzen.

(2) Der Dienststellenleiter der Abteilung des Amtes der Landesregierung, der die fachliche Aufsicht über die Tätigkeit des Beamten führt, kann die Qualifikationsbeschreibung ergänzen und hat sie zu unterfertigen.

(3) Tritt in der Person des Dienststelenleiters ein Wechsel ein, so hat der bisherige Dienststellenleiter für den zu beurteilenden Zeitraum alle für die Qualifikation maßgeblichen Umstände dem neuen Dienststellenleiter zur Kenntnis zu bringen; sollte dies nicht möglich sein, so hat sich der neue Dienststellenleiter die erforderlichen Informationen zu verschaffen und in der Qualifikationsbeschreibung ausdrücklich darauf hinzuweisen.

(4) Bei der Qualifikationsbeschreibung sind zu berücksichtigen:

1. fachliches Können,
2. Fähigkeiten,
3. Eigenschaften (Fleiß, Gewissenhaftigkeit, Verläßlichkeit),
4. Verhalten (im Dienst, außer Dienst, im Parteienverkehr),
5. besondere Merkmale und
6. Gesamteindruck.

§ 8.

(1) Hat der Beamte in der Verwendungsgruppe, in der er sich zum Zeitpunkt der Verfassung der Qualifikationsbeschreibung befindet, während der Qualifikationsperiode insgesamt weniger als sechs Monate Dienst versehen, hat die Verfassung einer Qualifikationsbeschreibung zu unterbleiben.

(2) Hat der Dienststellenleiter nach gewissenhafter Prüfung der für die Qualifikation maßgeblichen Umstände festgestellt, daß keine Änderung gegenüber der letzten Qualifikationsbeschreibung eingetreten ist, so genügt ein Hinweis auf diese Beschreibung. Dieser Hinweis darf jeweils nur einmal erfolgen.

§ 9.

(1) Die Qualifikationsbeschreibung ist Grundlage für die Festsetzung der Qualifikation durch die Qualifikationskammer.

(2) Ist aus der Qualifikationsbeschreibung kein ausreichendes Bild über den Beamten zu gewinnen, so hat die Qualifikationskammer in dem gemäß § 11 Abs.1 durchzuführenden Verfahren die notwendigen Feststellungen selbst vorzunehmen.

§ 1o.

Die Qualifikation erfolgt mit den Noten "ausgezeichnet, sehr gut, gut, nicht entsprechend". Die Qualifikation hat auf "nicht entsprechend" zu lauten, wenn der Beamte den Anforderungen des Dienstes nicht in einem unerläßlichen Mindestmaß entspricht; auf "gut", wenn er den Anforderungen des Dienstes im erforderlichen Durchschnittsmaß vollkommen entspricht; auf "sehr gut", wenn er dieses Durchschnittsmaß übersteigt; auf "ausgezeichnet", wenn er überdies außergewöhnliche, hervorragende Leistungen aufweist.

§ 11.

(1) Die Qualifikationskammer hat die Qualifikation innerhalb der ersten fünf Monate des Jahres (§ 7 Abs.1) durch Dienstrechtsmandat schriftlich festzustellen. Dieses hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten; eine Begründung ist nicht erforderlich.

(2) Der Beamte kann binnen zwei Wochen nach Zustellung des Dienstrechtsmandates schriftlich Vorstellung bei der Qualifikationskammer erheben.

(3) Durch die rechtzeitige Einbringung der Vorstellung tritt das Dienstrechtsmandat außer Kraft. Die Qualifikationskammer hat ein Ermittlungsverfahren einzuleiten und mit Bescheid zu entscheiden.

(4) Gegen den Bescheid der Qualifikationskammer kann der Beamte binnen zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde an die Qualifikations-Beschwerdekammer erheben, welche endgültig entscheidet.

(5) Im Verfahren ab Einbringung der Vorstellung finden der II. und III. Teil sowie die §§ 17, 32, 33, 63, 66 und 67 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl.Nr.172, sinngemäß Anwendung.

(6) Nach rechtskräftigem Abschluß des Qualifikationsverfahrens ist dessen Ergebnis vom Vorsitzenden der Qualifikationskammer der personalführenden Abteilung bekanntzugeben.

Anlage 5
zu § 69

Dienstzweige gemäß § 69 Abs.1:

Nr.:

1 (rechtskundiger Verwaltungsdienst)
2 (gehobener Verwaltungsdienst und Rechnungs-, Buchhaltungsdienst)
3 (Verwaltungsdienst einschließlich Rechnungshilfsdienst)
4 (Kanzleidienst einschließlich Verwaltungshilfsdienst und Telefondienst)
5 (allgemeiner Hilfsdienst)
6 (höherer Bau- und technischer Dienst)
7 (höherer kulturtechnischer Dienst)
8 (gehobener Bau- und technischer Dienst)
9 (Bau- und technischer Fachdienst)
10 (mittlerer Bau- und technischer Dienst)
13 (höherer land- und forstwirtschaftlicher Inspektionsdienst)
14 (höherer Agrardienst)
15 (gehobener Agrardienst)
16 (Agrarfachdienst)
17 (mittlerer Agrardienst)
18 (höherer Forstaufsichtsdienst)
19 (gehobener Forstaufsichtsdienst)
2o (Forstaufsichtsdienst)
21 (Amtstierärztlicher Dienst)
22 (Amtsärztlicher Dienst)
23 (gehobener medizinisch-technischer Dienst)
24 (medizinisch-technischer Fachdienst)
25 (mittlerer medizinisch-technischer Dienst)
26 (Fürsorgedienst)
27 (Fürsorgehilfsdienst)
28 (Fürsorgehilfsdienst)
29 (Dienst der Lebensmittelinspektoren)
30 (rechtskundiger Jugendfürsorgedienst)
31 (gehobener Jugendwohlfahrtsdienst)
32 (gehobener Jugendfürsorgedienst)
33 (Jugendfürsorgedienst)
34 (Jugendfürsorgehilfsdienst)
35 (Jugendfürsorgehilfsdienst)
36 (höherer Pressedienst)
37 (gehobener Pressedienst)
52 (Kindergartenaufsichtsdienst)

Nr.:

54 (höherer Archivdienst)

55 (höherer Bibliotheksdienst)

56 (Wissenschaftlicher Dienst)

57 (gehobener Dienst an Archiven, Bibliotheken und Museen)

58 (Fachdienst an Archiven, Bibliotheken und Museen)

59 (fachlicher Hilfsdienst höherer Art an Archiven, Bibliotheken und Museen)

60 (fachlicher Hilfsdienst höherer Art an Archiven, Bibliotheken und Museen)

Anlage 6
zu § 73

Landes-Reisegebührenvorschrift

§ 1.

Gebührenanspruch

(1) Dem Beamten gebührt bei
a) Dienstreisen,
b) Dienstzuteilungen und
c) Versetzungen

der Ersatz des hiefür notwendigen Mehraufwandes (Reisegebühren).

(2) Der Ersatz des Mehraufwandes gebührt nicht, wenn
a) der Beamte durch eine dienstlich unbegründete Verlängerung der Dauer der auswärtigen Dienstverrichtung, durch Unterlassung der zweckmäßigen Verbindung mehrerer Dienstverrichtungen oder auf eine sonstige Weise dem Land einen ungerechtfertigten Aufwand verursacht oder
b) der Zweck der Dienstverrichtung infolge einer durch Disziplinarerkenntnis festgestellten Verletzung der Amtspflichten nicht erreicht worden ist.

(3) Wird ein Beschuldigter im Zuge eines Disziplinarverfahrens vorgeladen und erwächst ihm hiedurch ein Mehraufwand, so wird ihm dieser nur ersetzt, wenn das Verfahren eingestellt wird, mit einem Freispruch oder mit einem Verweis endet.

§ 2.

Reisegebühren

(1) Bei Dienstreisen gebührt dem Beamten der Ersatz
a) der Kosten seiner Beförderung und der Beförderung des notwendigen Reise- und Dienstgepäcks sowie die Entschädigung für Begehungen (Reisekostenvergütung),
b) des Mehraufwandes für Verpflegung und Unterkunft sowie zur Deckung der Reiseauslagen (Reiseausstattung, Garderobegebühren, Gepäcksaufbewahrung, Trinkgelder usw.),

für die im folgenden keine besondere Vergütung festgesetzt ist (Reisezulage),

c) der in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erfüllung des Dienstreiseauftrages entstehenden Kosten wie amtliche Gebühren, Tagungskosten, Eintrittsgebühren, Kosten eines Mietautos, soferne ein Massenbeförderungsmittel nicht zur Verfügung steht (Nebenkosten).

(2) Als Ausgangspunkt und Endpunkt der Dienstreise ist die Dienststelle des Beamten anzusehen.

(3) Bei Rückberufung des Beamten vom Urlaubsort gebühren eine

a) Reisekostenvergütung für die Reise vom Urlaubsort in den Ort der Dienstverrichtung und für die Rückreise,

b) Reisezulage vom Beginn der Reisebewegung vom Urlaubsort bis zur Beendigung der Reisebewegung, für die Reisekostenvergütung gewährt wird.

(4) Für Dienstverrichtungen im Urlaubsort gilt § 17 sinngemäß; die Urlaubsunterkunft des Beamten gilt als Dienststelle.

§ 3.

Kilometergeld

(1) Bei Dienstreisen innerhalb der Länder Niederösterreich und Wien erhält der Beamte - gleichgültig, mit welchem Beförderungsmittel er die Reise zurücklegt oder ob er zu Fuß geht - als Reisekostenvergütung für jeden begonnenen Kilometer von der Dienststelle zum Ziel der Dienstreise, zum Ziel einer weiteren Dienstreise und zurück ein Kilometergeld.

(2) Die Höhe des Kilometergeldes beträgt 1.v.H. der Summe des gewöhnlichen Fahrpreises der ersten und zweiten Wagenklasse der Österreichischen Bundesbahnen für eine Strecke von hundert Kilometern.

(3) Die Länge der zurückgelegten Reisestrecke ist an Hand einer Straßenkarte im Maßstab von 1:200.000 festzustellen, wobei die kürzeste benützbare Strecke der Berechnung zugrunde zulegen ist.

(4) Bei Benützung eines dem Beamten unentgeltlich zur Verfügung gestellten Beförderungsmittels gebührt keine Reisekostenvergütung.

(5) Bei Bergbesteigungen entspricht der Strecke von einem Kilometer ein Höhenunterschied von 75 Metern im An- oder Abstieg.

(6) Ist ein Beamter beauftragt, in seinem eigenen Kraftfahrzeug Personen zu befördern, die er zu überwachen hat, gebührt ihm - unbeschadet der Anzahl der mitbeförderten Personen - ein Zuschlag von 20 v.H. des Kilometergeldes.

§ 4.
Massenbeförderungsmittel

(1) Bei Dienstreisen außerhalb der Länder Niederösterreich und Wien erhält der Beamte als Reisekostenvergütung die tatsächlich notwendigen Reisekosten für ein Massenbeförderungsmittel. Bei Nachweis der Benützung eines Massenbeförderungsmittels werden deren Kosten auch bei Dienstreisen in Niederösterreich und Wien ersetzt.

(2) Massenbeförderungsmittel ist jedes Beförderungsmittel, das der Vermittlung des Verkehrs zwischen zwei Orten dient und dessen Inanspruchnahme mehreren Personen unabhängig von einander gleichzeitig gegen Entrichtung eines allgemein festgesetzten Fahrpreises offensteht.

(3) Schlafwagenplätze dürfen nur in Ausnahmefällen, Flugzeuge nur bei Dienstreisen in das Ausland benützt werden. In beiden Fällen ist eine besondere Bewilligung erforderlich.

(4) Führen außer der Eisenbahn noch andere Massenbeförderungsmittel zu demselben Ziel, so darf die Reisekostenvergütung für diese die der Eisenbahn nicht übersteigen.

(5) Der Fahrpreis wird nach Tarifen vergütet. Allgemeine Tarifermäßigungen sind in Anspruch zu nehmen. Die aus Anlaß der Beschaffung dieser Ermäßigungen nachweislich entrichteten Gebühren werden vergütet. Wenn der Beamte zu freier Fahrt mit dem benützten Massenbeförderungsmittel berechtigt ist, gebührt keine Vergütung. Zum Fahrpreis zählen auch die Vorverkaufsgebühren und die Kosten einer Platzkarte, wenn der Beamte die so entstandenen Auslagen nachweist.

(6) Bei Verkehrsstörungen hat der Beamte von sonst gegebenen Möglichkeiten einer Fortsetzung der Reisebewegung Gebrauch zu machen, wenn die Fortsetzung eine Verkürzung der Gesamtreisedauer voraussehen läßt und ein damit verbundener Mehraufwand die Kosten der durch die Verkehrsstörung entstandenen Verzögerung nicht übersteigt.

(7) Für den Weg zum und vom Bahnhof gebührt der Ersatz der Kosten für die Benützung eines Massenbeförderungsmittels; steht ein solches nicht zur Verfügung und beträgt die Wegstrecke von der Dienststelle oder von der Stelle der auswärtigen Dienstverrichtung zum Bahnhof mehr als zwei Kilometer, so gebührt das Kilometergeld.

§ 5.

Reisegebühren bei Benützung von Eisenbahnen.

(1) Für Strecken, die mit der Eisenbahn zurückgelegt werden, gebührt, soferne Abs.2 nichts anderes bestimmt, der Ersatz des Fahrpreises der zweiten Wagenklasse.

(2) Wird im benützten Zug die erste Wagenklasse geführt, gebührt der Ersatz des Fahrpreises für diese

a) den Beamten der Dienstklassen IX bis IV,
b) den Beamten der Verwendungsgruppen A, K_3, L_1 und K_{S4},
c) den Beamten der übrigen Verwendungsgruppen K_{L2V}, K_{L3}, sofern ihr Gehalt einschließlich einer Dienstzulage die Höhe des Gehaltes der Dienstklasse IV, Gehaltsstufe 2 erreicht.

§ 6.

Reisegebühren bei Benützung von Schiffen oder Flugzeugen

Bei Benützung eines Schiffes oder eines Flugzeuges werden die Kosten der jeweils niedrigsten Tarifklasse vergütet.

§ 7.

Kilometergeld bei Dienstreisen außerhalb Niederösterreichs

Wenn der Beamte bei Dienstreisen über die Grenzen der Länder Niederösterreich und Wien sein eigenes Kraftfahrzeug benützt, kann ihm über Antrag vor Antritt der Dienstreise das Kilometergeld bewilligt werden, wenn der Zweck der Dienstverrichtung auf andere Weise nicht erreicht oder eine Zeitersparnis von mindestens vier Stunden erzielt wird.

§ 8.

Begehungsgeld

(1) Bei Dienstverrichtungen im Freien oder auf Baustellen gebühren für jede halbe Stunde der Dienstverrichtung - pro Tag jedoch höchstens für 9 Stunden - 140 v.H. des Kilometergeldes.

(2) Zu der Vergütung gemäß Abs.1 tritt ein Zuschlag von 25 v.H., wenn es sich um besonders gefährliche Dienstverrichtungen (Stollen-, Tunnelbauten usw.) handelt oder wenn der Beamte in mehr als tausend Meter Seehöhe arbeitet.

§ 9.

Reise- und Dienstgepäck

(1) Bei Dienstreisen, die länger als zwei Tage dauern, werden die Kosten der Beförderung für ein Gepäckstück auf innerstädtischen Massenbeförderungsmitteln vergütet.

(2) Dem Beamten werden die nachgewiesenen Kosten für die Beförderung von Reisegepäck bei Dienstreisen, die länger als sieben Tage dauern, vergütet. Für die Beförderung auf Wegstrecken, für die der Beamte Kilometergeld erhält, gebührt ein Zuschlag von 20 v.H. des Kilometergeldes.

(3) Dienstgepäck im Umfang eines Handgepäcks ist ohne Vergütung fortzubringen. Ist die Mitnahme eines Dienstgepäcks größeren Umfanges erforderlich - Gewicht und Stückzahl hat der Dienststellenleiter zu bestätigen - so werden die für seine Fortbringung tatsächlich erwachsenen Auslagen vergütet. Abs.2 zweiter Satz gilt sinngemäß.

§ 10.

Tod des Beamten während einer Dienstreise

Stirbt der Beamte während einer Dienstreise, so gebühren höchstens die Kosten der Überführung seiner Leiche vom Sterbeort zum ständigen Wohnort.

§ 11.

Höhe der Reisezulage

(1) Die Höhe der Reisezulage richtet sich nach der Gebührenstufe, der der Beamte zur Zeit der Dienstreise, Dienstzuteilung oder Versetzung angehört.

(2) Beamte, deren Gehalt einschließlich einer Dienstzulage die Höhe des Gehaltes der

a) Dienstklasse VII erreicht, werden in die Gebührenstufe 3
b) Dienstklasse IV erreicht, werden in die Gebührenstufe 2
c) alle übrigen Beamten in die Gebührenstufe 1 eingereiht.

(3) Die Reisezulage umfaßt die Tagesgebühr und die Nächtigungsgebühr. Aus der Nächtigungsgebühr sind auch Kurtaxen und Fremdenabgaben zu bestreiten.
Die Reisezulage beträgt:

Gebührenstufe	Tagesgebühr bis zum 11. Verrechnungstag innerhalb eines Kalendermonates	Tagesgebühr ab dem 12. Verrechnungstag innerhalb eines Kalendermonates	Nächtigungsgebühr
	S	S	S
1	95,--	76,--	57,--
2	115,--	92,--	69,--
3	145,--	116,--	87,--

Bei Dienstreisen außerhalb der Länder Niederösterreich und Wien gebührt die Tagesgebühr auch ab dem 12.Verrechnungstag innerhalb eines Kalendermonates in der gleichen Höhe wie bis zum 11. Verrechnungstag.

(4) Wenn der Beamte nachweist, daß die tatsächlichen, unvermeidbaren Auslagen für die in Anspruch genommene Unterkunft die ihm zustehende Nächtigungsgebühr übersteigen, kann ihm ein Zuschuß zur Nächtigungsgebühr bis zur Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Auslagen, höchstens aber bis zu 2oo v.H. gewährt werden.

(5) Bei Schiffs- und Flugreisen gebührt nur die halbe Tagesgebühr, wenn die volle Verpflegung im Fahr- oder Flugpreis enthalten ist.

§ 12.

Reisezulage bei Krankheit oder Unfall

Der Beamte, der während der Dienstreise durch Krankheit oder Unfall an der Fortsetzung der Reise verhindert ist, behält bis zur Erlangung der Fähigkeit, in den Dienstort zurückzukehren oder die Dienstreise fortzusetzen, den Anspruch auf die Reisezulage, wenn er den Beginn dieser Dienstverhinderung seiner vorgesetzten Dienststelle sofort anzeigt und die Art und voraussichtliche Dauer der Dienstverhinderung durch ein ärztliches Zeugnis nachweist. Für die Dauer eines Krankenhausaufenthaltes gebührt dem Beamten ein Viertel der Tages- und Nächtigungsgebühr.

§ 13.

Dauer einer Dienstreise

(1) Die Dauer einer Dienstreise, für die Kilometergeld gemäß § 3 gebührt, ist wie folgt zu ermitteln:

a) Es ist festzuhalten, wann die amtliche Tätigkeit im Ziel der Dienstreise beginnt und wann diese endet.

b) Dem nach lit.a ermittelten Zeitraum ist für die Reisedauer von der Dienststelle zum Ziel der Dienstreise und zurück je eine halbe Stunde pro begonnene 25 Kilometer der Reisestrecke gemäß § 3 Abs.3 zuzuschlagen.

(2) Die Dauer einer Dienstreise, für die gemäß § 4 die Reisekosten für ein Massenbeförderungsmittel ersetzt werden, ist wie folgt zu ermitteln:

a) Als Beginn der Dienstreise gilt der Zeitpunkt, der dreiviertel Stunden vor der fahrplanmäßigen Abfahrtszeit des Massenbeförderungsmittels liegt, wenn die Dienststelle nicht mehr als zwei Kilometer vom Bahnhof entfernt ist, andernfalls der Zeitpunkt, der eine Stunde vor der fahrplanmäßigen Abfahrt liegt.

b) Als Ende der Dienstreise gilt der Zeitpunkt, der eine halbe Stunde nach der tatsächlichen Ankunftszeit des

Massenbeförderungsmittels liegt, wenn die Dienststelle nicht mehr als zwei Kilometer vom Bahnhof entfernt ist, andernfalls der Zeitpunkt, der eine dreiviertel Stunde nach der tatsächlichen Ankunftszeit liegt.

(3) Die Dauer einer Dienstreise, für die gemäß § 3 Abs.4 kein Kilometergeld gebührt oder für die Kilometergeld gemäß § 7 gebührt, ist vom Zeitpunkt des tatsächlichen Beginnes bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung der Reisebewegung zu berechnen. § 2 Abs.2 ist insoweit nicht anzuwenden, als der tatsächliche Ausgangs- oder Endpunkt dem Ziel der Dienstreise näher liegt als die Dienststelle des Beamten.

(4) Als Bahnhöfe gelten die Bahnhöfe und Haltestellen von Massenbeförderungsmitteln. Haltestellen von Massenbeförderungsmitteln in größeren Orten gelten nur dann als Bahnhof, wenn diese unmittelbar zur Erreichung eines außerhalb des Dienstortes gelegenen Reisezieles benützt werden.

§ 14.
Tagesgebühr

(1) Der Beamte erhält für Zeiträume von mehr als fünf bis zu zehn Stunden einer Dienstreise die halbe Tagesgebühr und für Zeiträume von mehr als zehn bis zu 24 Stunden einer Dienstreise die volle Tagesgebühr. An einem Kalendertag gebührt höchstens eine volle Tagesgebühr.

(2) Das Ausmaß der Tagesgebühren wird nach der Gesamtdauer der Dienstreise festgestellt.

(3) Wird einem Beamten anläßlich einer Dienstreise von Amts wegen die volle Verpflegung kostenlos zur Verfügung gestellt, so gebührt keine Tagesgebühr.

§ 15.
Nächtigungsgebühr

(1)Für jede auf einer Dienstreise verbrachte Nacht gebührt, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt ist, eine Nächtigungs-

Massenbeförderungsmittels liegt, wenn die Dienststelle nicht mehr als zwei Kilometer vom Bahnhof entfernt ist, andernfalls der Zeitpunkt, der eine dreiviertel Stunde nach der tatsächlichen Ankunftszeit liegt.

(3) Die Dauer einer Dienstreise, für die gemäß § 3 Abs.4 kein Kilometergeld gebührt oder für die Kilometergeld gemäß § 7 gebührt, ist vom Zeitpunkt des tatsächlichen Beginnes bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung der Reisebewegung zu berechnen. § 2 Abs.2 ist insoweit nicht anzuwenden, als der tatsächliche Ausgangs- oder Endpunkt dem Ziel der Dienstreise näher liegt als die Dienststelle des Beamten.

(4) Als Bahnhöfe gelten die Bahnhöfe und Haltestellen von Massenbeförderungsmitteln. Haltestellen von Massenbeförderungsmitteln in größeren Orten gelten nur dann als Bahnhof, wenn diese unmittelbar zur Erreichung eines außerhalb des Dienstortes gelegenen Reisezieles benützt werden.

§ 14.
Tagesgebühr

(1) Der Beamte erhält für Zeiträume von mehr als fünf bis zu zehn Stunden einer Dienstreise die halbe Tagesgebühr und für Zeiträume von mehr als zehn bis zu 24 Stunden einer Dienstreise die volle Tagesgebühr. An einem Kalendertag gebührt höchstens eine volle Tagesgebühr.

(2) Das Ausmaß der Tagesgebühren wird nach der Gesamtdauer der Dienstreise festgestellt.

(3) Wird einem Beamten anläßlich einer Dienstreise von Amts wegen die volle Verpflegung kostenlos zur Verfügung gestellt, so gebührt keine Tagesgebühr.

§ 15.
Nächtigungsgebühr

(1)Für jede auf einer Dienstreise verbrachte Nacht gebührt, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt ist, eine Nächtigungs-

gebühr. Wird dem Beamten von Amts wegen kostenlos eine Unterkunft zur Verfügung gestellt, so gebührt keine Nächtigungsgebühr.

(2) Die Nächtigungsgebühr steht auch zu, wenn zwischen dem Ende einer Dienstreise und Beginn der nächsten Dienstreise (§ 13 Abs.1 bis 3) ein Zeitraum von weniger als elf Stunden liegt.

(3) Für die zur Anreise zum Reiseziel und für die zur Rückreise in den Dienstort verwendete Zeit gebührt die Nächtigungsgebühr dann, wenn die Anreise vor zwei Uhr angetreten oder die Rückreise nach zwei Uhr beendet wird.

(4) Der Anspruch auf Nächtigungsgebühr entfällt, wenn

a) die Gebühr für eine Schlafstelle in einem Massenbeförderungsmittel ersetzt wird oder die Kosten für die Schlafstelle im Fahrpreis enthalten sind,

b) eine Dienstreise in Orte führt, von denen aus die Reisekostenvergütung gemäß § 3 in die Wohnung des Beamten und zurück niedriger ist als die Nächtigungsgebühr; in diesem Falle tritt die Reisekostenvergütung an die Stelle der Nächtigungsgebühr.

§ 16.
Dienstverrichtungen im Wohnort

Für Dienstverrichtungen im Wohnort des Beamten gelten die Bestimmungen über Dienstverrichtungen im Dienstort. Die Wohnung gilt hiebei als Dienststelle.

§ 17.
Dienstverrichtungen im Dienstort

Bei Dienstverrichtungen im Dienstort gebühren dem Beamten gemäß den §§ 3,4,5,8,9,11 und 14 die Reisekostenvergütung und die Reisezulage.

§ 18.
Pauschalierung

(1) Haben Beamte regelmäßig auswärtige Dienstverrichtungen zu besorgen, so kann an Stelle der einzeln zu bemessenden Reisegebühren gegen jederzeitigen Widerruf ein Reisepauschale treten. Falls nicht ausdrücklich festgelegt ist, welche auswärtigen Dienstverrichtungen die Bauschvergütung abgilt, so sind damit sämtliche anfallenden Reisegebühren innerhalb der Länder Niederösterreich und Wien abgegolten. Das monatliche Reisepauschale ist nach dem voraussichtlichen Umfang der Reisetätigkeit festzusetzen (§ 11 Abs.3) und darf das Zwanzigfache der Tagesgebühr bis zum 11.Verrechnungstag in der dem Beamten gemäß § 11 Abs.2 zukommenden Gebührenstufe nicht übersteigen.

(2) Das Reisepauschale steht auch während des Erholungsurlaubes zu. Im Krankheitsfall wird es nach sechs Wochen eingestellt. Tritt innerhalb von sechs Wochen nach Wiederantritt des Dienstes abermals eine Dienstverhinderung durch Krankheit ein, so gilt sie als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung.

§ 19.
Zuteilungsgebühr

(1) Bei einer Dienstzuteilung erhält der Beamte vom Zeitpunkt der Ankunft im Ort der Dienstzuteilung bis zur Abreise nach Ablauf der Zeit der Dienstzuteilung eine Zuteilungsgebühr.

(2) Die Zuteilungsgebühr beträgt:

		ab dem 31. Tag		
	Für die ersten 30 Tage für alle Beamten	für Beamte mit Steigerungsbetrag der Haushaltszulage	für verheiratete Beamte	für alle übrigen Beamten
Tages- und Nächtigungsgebühr	100 %	75 %	50 %	25 %
	der Gebühren gemäß § 11 Abs. 3			

(3) Beträgt die fahrplanmäßige Fahrzeit des Massenbeförderungsmittels für die Strecke von dem der Wohnung nächstgelegenen Bahnhof zum Zuteilungsort und zurück zusammen nicht mehr als vier Stunden und ist dem Beamten eine ununterbrochene, mindestens elfstündige Ruhezeit gewährleistet, so erhält der Beamte ohne Rücksicht, ob er tatsächlich ein Massenbeförderungsmittel benützt, an Stelle der Zuteilungsgebühr einen Zuteilungszuschuß. Als Ruhezeit gilt die Zeit zwischen der fahrplanmäßigen Ankunft und Abfahrt im Bahnhof des Wohnortes des Beamten. Der Zuteilungszuschuß besteht aus

a) den Kosten für die Benützung von Massenbeförderungsmitteln in der niedrigsten Wagenklasse von der Wohnung zur Dienststelle des Beamten, mangels solcher aus der Hälfte des Kilometergeldes, höchstens aber aus der gemäß Abs.2 zustehenden Nächtigungsgebühr und
b) der Tagesgebühr gemäß Abs.2, wenn der Beamte mehr als zehn Stunden oder der halben Tagesgebühr gemäß Abs.2, wenn er mehr als fünf Stunden vom Wohnort abwesend ist. Als Abwesenheit vom Wohnort gilt die Zeit zwischen der fahrplanmäßigen Abfahrt und Ankunft des Massenbeförderungsmittels im Wohnort.

(4) Der Anspruch auf Nächtigungsgebühr gemäß Abs.2 entfällt, wenn dem Beamten unentgeltlich eine Unterkunft zugewiesen wird.

(5) Stirbt der Beamte während der Dienstzuteilung, so findet § 10 Anwendung.

§ 20.

Abwesenheit vom Ort der Dienstzuteilung.

(1) Die Zuteilungsgebühr und der Zuteilungszuschuß entfallen während eines Urlaubes, einer Abwesenheit vom Zuteilungsort wegen eines Krankenstandes und während einer ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst. Die für die Beibehaltung der Wohnung im Zuteilungsort während eines Urlaubes oder Krankenstandes entstandenen, nachgewiesenen Auslagen werden bis zur Höhe der Nächtigungsgebühr gemäß § 19 Abs.2 ersetzt.

(2) Bei einer Dienstreise vom Zuteilungsort aus hat der Beamte Anspruch auf die damit verbundene Tagesgebühr, sofern sie zusammen mit der Tagesgebühr gemäß § 19 Abs.2 die Tagesgebühr gemäß § 11 Abs.3 nicht übersteigt.

§ 21.

Reisezuschuß

Gebührt dem Beamten eine Haushaltszulage, so erhält er neben der Zuteilungsgebühr nach einer Dienstzuteilung von jeweils 90 Tagen einen Reisezuschuß in der Höhe der Reisekostenvergütung für die Hin- und Rückfahrt zwischen seiner Dienststelle und Wohnung.

§ 22.

Dienstverrichtungen im Ausland

(1) Bei Dienstverrichtungen im Ausland stehen dem Beamten Reisegebühren nach den für das Inland geltenden Bestimmungen zu.

(2) Die Reisezulage für den Aufenthalt im Ausland beträgt das Zweifache der im § 11 angeführten Gebührensätze.

§ 23.

Übersiedlungsgebühren

(1) Der Beamte, der an einen anderen Dienstort versetzt wird, hat Anspruch auf Ersatz der Kosten, die mit der Übersiedlung vom bisherigen Wohnort in einen anderen Ort, höchstens jedoch bis zum neuen Dienstort verbunden ist.

(2) Übersiedlungsgebühren sind:

a) Reisekostenersatz,
b) Frachtkostenersatz,
c) Umzugsvergütung und
d) Mietzinsentschädigung.

(3) Ein Anspruch auf Übersiedlungsgebühren besteht nicht im Falle eines erbetenen Diensttausches und bei Wiedereinstellung im Ruhestand befindlicher Beamter.

(4) Der Anspruch auf Übersiedlungsgebühren, auf Trennungsgebühr und Trennungszuschuß besteht nur im halben Ausmaß, wenn der Beamte die Versetzung erbeten hat; dies gilt nicht, wenn sich der Beamte um einen ausgeschriebenen Dienstposten beworben hat.

(5) Eine spätere Übersiedlung von dem aus Anlaß des Wechsels des Dienstortes gewählten neuen Wohnort in den neuen Dienstort begründet keinen Anspruch auf Übersiedlungsgebühren.

§ 24.
Reisekostenersatz

(1) Als Reisekostenersatz gebührt dem Beamten
   a) für seine Person die Reisekostenvergütung (§§ 3 bis 7) und die Reisezulage (§ 11),
   b) für seine Ehegattin und für die Kinder, für die dem Beamten ein Steigerungsbetrag der Haushaltszulage gebührt, der Ersatz des Fahrpreises des Massenbeförderungsmittels für die Strecke vom bisherigen Wohnort in den neuen Wohnort. Den Familienmitgliedern gebührt dieselbe Wagenklasse wie dem Beamten.

(2) Ein Anspruch auf Vergütung für die Abholung der Familie oder die Abholung des Übersiedlungsgutes besteht nicht. Ein verheirateter Beamter erhält zum Reisekostenersatz einen Zuschuß in der Höhe einer Tagesgebühr und einer Nächtigungsgebühr, wenn kein Anspruch auf Trennungsgebühr entstanden ist.

§ 25.
Frachtkostenersatz

Dem Beamten werden die tatsächlichen Kosten für die Beförderung des Übersiedlungsgutes einschließlich von Zu- und Abstreifkosten ersetzt, soweit das Gewicht des Übersiedlungsgutes 8.000 kg nicht übersteigt und der vorzulegende saldierte Kostennachweis glaubwürdig ist.

§ 26.

Umzugsvergütung

(1) Zur Bestreitung aller sonstigen mit der Übersiedlung verbundenen Auslagen gebührt dem Beamten eine Umzugsvergütung.

(2) Die Umzugsvergütung beträgt für :

ledige Beamte	verheiratete Beamte	Beamte mit Steigerungsbetrag d. Haushaltszulage bis zu zwei Kindern	Beamte mit Steigerungsbetrag d. Haushaltszulage für mehr als zwei Kinder
2o v.H.	5o v.H.	8o v.H.	loo v.H.

des Dienstbezuges im Monat der Übersiedlung.

(3) Ein verheirateter Beamter oder ein Beamter mit Anspruch auf Steigerungsbetrag der Haushaltszulage, der allein übersiedelt und nicht gleichzeitig seinen Haushalt in den neuen Dienstort verlegt, erhält zunächst eine Umzugsvergütung von 2o v.H. des im Monat des Dienstantrittes im neuen Dienstort gebührenden Dienstbezuges. Den Unterschiedsbetrag auf den nach Abs.2 gebührenden Hundertsatz der Umzugsvergütung erhält er nach Durchführung der Übersiedlung seiner Familie und des Haushaltes in den neuen Dienstort; hiebei ist der im Monat des Abschlusses der Übersiedlung gebührende Dienstbezug zu Grunde zu legen. Wird der Beamte vor Abschluß der Übersiedlung neuerlich versetzt, so verbleibt ihm die Umzugsvergütung von 2o v.H. Für die Übersiedlung, die aus Anlaß der neuerlichen Versetzung notwendig wird, besteht Anspruch auf volle Umzugsvergütung.

§ 27.

Mietzinsentschädigung

(1) Wenn der Beamte wegen seiner Übersiedlung in den neuen Dienstort seine bisherige Wohnung nicht rechtzeitig kündigen konnte und deshalb den Mietzins über den Tag der Räumung der

Wohnung hinaus bezahlen muß, gebührt ihm eine Mietzinsentschädigung in der Höhe des entrichteten Mietzinses für den Zeitraum, beginnend zwei Wochen nach der Räumung der Wohnung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist. Der Mietzinsentschädigung ist der Mietzins für eine Weitervermietung entgegenzurechnen.

(2) In Ausnahmefällen kann der Ersatz der Kosten einer Einlagerung von Übersiedlungsgut für höchstens zwei Jahre bewilligt werden.

§ 28.

Frachtkostenersatz bei Dienstwohnung

(1) Der Beamte hat Anspruch auf Frachtkostenersatz, wenn er

a) verpflichtet wird, ohne Wechsel des Dienstortes eine Dienstwohnung zu beziehen, gleichgültig, wo er bisher gewohnt hat, oder

b) aus einer Dienstwohnung nach Aufhören der Verpflichtung, sie zu benützen, auch an einen außerhalb des Dienstortes in Niederösterreich oder Wien gelegenen Ort übersiedelt.

(2) Der Beamte oder seine Hinterbliebenen haben Anspruch auf Reisekostenvergütung und Frachtkostenersatz, wenn sie eine Dienst- oder Naturalwohnung nach dem Ausscheiden des Beamten aus dem Dienststand räumen müssen.

§ 29.

Trennungsgebühr

(1) Verheiratete Beamte, die nach der Versetzung in einen anderen Dienstort einen doppelten Haushalt führen, erhalten vom Tage des Dienstantrittes im neuen Dienstort bis zur Erlangung einer zumutbaren Wohnung eine Trennungsgebühr. Sie ist zu versagen, wenn der Beamte das Nichterlangen der Wohnung selbst verschuldet hat oder wenn er nicht beabsichtigt, den gemeinsamen Haushalt nach der Versetzung weiterzuführen. Entsteht die doppelte Haushaltsführung durch Gründung eines eigenen Hausstandes infolge Ver-

ehelichung nach der Versetzung des Beamten, so besteht kein Anspruch auf die Trennungsgebühr.

(2) Die Führung eines doppelten Haushaltes ist anzunehmen, wenn der Beamte seine Wohnung im früheren Wohnort beibehalten [redacted] und die Ehegattin dort den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hat.

(3) Die Trennungsgebühr beträgt für die ersten sechs Monate nach dem Dienstantritt des Beamten im neuen Dienstort 5o v.H. der Tages- und Nächtigungsgebühr (§ 11 Abs.3). Der Beamte hat sich ständig zu bemühen, am Dienstort eine Wohnung zu erlangen. Gelingt ihm dies nicht, so kann ihm für höchstens weitere dreißig Monate die Trennungsgebühr im Ausmaß von 25 v.H. der Tages- und Nächtigungsgebühren gewährt werden.

(4) Beträgt die fahrplanmäßige Fahrzeit des Massenbeförderungsmittels für die Strecke von dem der Wohnung nächstgelegenen Bahnhof zum neuen Dienstort und zurück zusammen nicht mehr als zwei Stunden, so erhält der Beamte ohne Rücksicht, ob er tatsächlich das Massenbeförderungsmittel benützt, an Stelle der Trennungsgebühr für höchstens drei Jahre einen Trennungszuschuß. Dieser kann auch bei längerer Fahrzeit gewährt werden, wenn der Beamte keinen zweiten Haushalt im neuen Dienstort führt.
Der Trennungszuschuß besteht aus

a) den Kosten für die Benützung von Massenbeförderungsmitteln in der niedrigsten Wagenklasse von der Wohnung zur Dienststelle des Beamten, mangels solcher aus der Hälfte des Kilometergeldes, höchstens aber aus der gemäß Abs.3 zustehenden Nächtigungsgebühr und

b) der Tagesgebühr gemäß Abs.3, wenn der Beamte mehr als zehn Stunden oder der halben Tagesgebühr gemäß Abs.3, wenn er mehr als fünf Stunden vom Wohnort abwesend ist. Als Abwesenheit vom Wohnort gilt die Zeit zwischen der fahrplanmäßigen Abfahrt und Ankunft des Massenbeförderungsmittels im Wohnort.

(5) Stirbt der Beamte, so findet § lo Anwendung.

(6) Für den Anspruch auf Trennungsgebühr und Trennungszuschuß während einer Dienstreise, Dienstzuteilung, eines Urlaubes, Krankenstandes und einer ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst gilt § 20 sinngemäß.

(7) Mit der Beendigung des aktiven Dienstverhältnisses erlischt der Anspruch auf Trennungsgebühr oder Trennungszuschuß.

(8) Für den Anspruch auf Reisezuschuß neben der Trennungsgebühr gilt § 21 sinngemäß.

§ 30.

Geltendmachung des Anspruches auf Reisegebühren

(1) Der Beamte hat den Antrag auf

a) Reisegebühren für Dienstreisen, Reisezuschuß oder Übersiedlungsgebühren
b) Zuteilungsgebühr, Zuteilungszuschuß, Trennungsgebühr oder Trennungszuschuß

bis zum Ende des Kalendermonates zu stellen, der der Beendigung der Reise, Übersiedlung oder dem Dienstantritt im neuen Dienstort folgt.

(2) Bei verspäteter Antragstellung erlischt ein Anspruch gemäß Abs.1 lit.a und wird ein Anspruch gemäß Abs.1 lit.b erst ab dem Tag der Geltendmachung wirksam.

(3) Eine Nachsicht von der Fristversäumung gemäß Abs.1 ist nur zulässig, wenn der Beamte glaubhaft macht, daß er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten.

(4) Dem Beamten kann auf sein Verlangen zeitgerecht vor Antritt einer größeren Dienstreise oder vor Durchführung der Übersiedlung ein nach Geltendmachung des Anspruches abzurechnender Vorschuß auf die ihm zustehenden Gebühren gewährt werden.

§ 31.

Sichtvermerk des Dienststellenleiters

Der Dienststellenleiter hat in den Antrag auf Zuerkennung von Reisegebühren einzusehen und darauf zu vermerken, ob ein dienstlicher Auftrag für die Dienstreise vorlag. Er haftet für die Notwendigkeit, die sparsame und zweckmäßige Durchführung der Dienstreise und für den sparsamen Verbrauch der zur Verfügung stehenden Kreditmittel.

§ 32.

Auszahlung.

(1) Die Reisegebühren sind ohne unnötigen Aufschub, längstens binnen zwei Monaten nach dem Ende des Monates, in dem der Anspruch auf Reisegebühren geltend gemacht wurde - Reisepauschale monatlich im nachhinein - auszuzahlen.

(2) Bei Zweifel über die Höhe geltend gemachter Reisegebühren sind die zustehenden Gebühren ohne Verzug auszuzahlen.

§ 33.

Reisebeihilfe.

(1) Den Beamten folgender Dienstzweige (Abs.2), die kein Reisepauschale beziehen, und deren Außendienst mindestens 70 v.H. der gesamten Dienstleistung beträgt, gebührt als Ersatz des notwendigen Mehraufwandes eine monatliche Reisebeihilfe.

(2) Durch die Reisebeihilfe wird der Mehraufwand der vom Beamten in seinem Sprengel durchgeführten auswärtigen Dienstverrichtungen abgegolten

Nr.des Dienstzweiges:	Sprengel der auswärtigen Dienstverrichtung:	Dienststelle gemäß § 2 Abs.2:
20 (Forstaufsichtsdienst)	Bezirksforstinspektion	Forstaufsichtsstation
32 (gehobener Jugendfürsorgedienst)	zugewiesener Sprengelbereich	Jugendamt der Bezirkshauptmannschaft
33 (Jugendfürsorgedienst)		
34 (Jugendfürsorge- 35 Hilfsdienst)		

Nr. des Dienstzweiges:	Sprengel der auswärtigen Dienstverrichtung:	Dienststelle gemäß § 2 Abs.2:
72 (Straßen-, Brückenmeisterdienst)		
73 (Straßen-, Brückenmeister-Hilfsdienst) 74		
75 (Straßen-, Brückenbaudienst) 76	Bereich der Straßen- oder Brückenmeisterei	Straßen- oder Brückenmeisterei
77 (Straßen-, Brückenwärterdienst) 78 79		Straßenwärter: zugewiesene Dienststrecke; Straßenmeisterei, wenn keine Dienststrecke zugewiesen wurde. Brückenwärter: Brückenmeisterei
80 (Kraftwagenlenkerdienst) 81	Niederösterreich und Wien	Dienststelle, der der Beamte zugewiesen ist.

(3) Führt der Beamte außerhalb seines Sprengels auswärtige Dienstverrichtungen durch, so erhält er hiefür Reisegebühren, die zusammen mit der Reisebeihilfe das Fünfzehnfache der Tagesgebühr bis zum 11. Verrechnungstag in der Gebührenstufe 2 (§ 11 Abs.3) nur um folgende Gebühren übersteigen dürfen, und zwar um

a) die nachgewiesenen Reisekosten für ein Massenbeförderungsmittel oder das halbe Kilometergeld;

b) die nachgewiesenen Auslagen für die Nachtunterkunft, höchstens jedoch bis zur Höhe der Nächtigungsgebühr gemäß § 11 Abs.3;

c) die Nebenkosten (§ 2 Abs.1lit.c) und

d) den Zuschlag zum Kilometergeld (§ 3 Abs.6).

(4) Gebühren gemäß den §§ 19 und 29 sind auf den Höchstbetrag gemäß Abs.3 nicht anzurechnen; die Reisebeihilfe ist jedoch für jeden Tag des Anspruches auf diese Gebühren um 1 v.H. - höchstens um 2o v.H. im Monat-zu kürzen.

(5) Für die Reisebeihilfe gilt § 18 Abs.2 sinngemäß.

§ 34.

Höhe der Reisebeihilfe.

(1) Die Beamten erhalten je nach ihrem Dienstzweig folgende Reisebeihilfe, ausgedrückt in einem Faktor (Vielfaches der Tagesgebühr bis zum 11. Verrechnungstag in der Gebührenstufe 2 - § 11 Abs.3):

Nr. des Dienstzweiges:		Reisebeihilfe:
20	a) Faktor 11,6	bis 15.000 ha. Waldbestand,
	b) Faktor 0,47	für je weitere angefangene 8.000 ha Waldbestand,
	c) Faktor 14	als Höchstbetrag.
32 bis 35	a) Faktor 10	bis 350 Mündel- und Jugendgerichtsfälle,
	b) Faktor 1,5	für je weitere volle 50 Fälle,
	c) Faktor 15	als Höchstbetrag.
72	1. Leitender Straßenmeister an Großstraßenmeistereien:	
	a) Faktor 15	bis 200 Straßenkilometer,
	b) Faktor 0,35	für je weitere angefangene 10 Straßenkilometer,
	c) Faktor 17	als Höchstbetrag.
	2. Alle übrigen Straßenmeister:	
	a) Faktor 10,4	bis 70 Straßenkilometer,
	b) Faktor 0,35	für je weitere angefangene 10 Straßenkilometer,
	c) Faktor 15	als Höchstbetrag.
73 und 74	1. Leitender Hilfsstraßenmeister an Großstraßenmeistereien:	
	a) Faktor 13,5	bis 200 Straßenkilometer,
	b) Faktor 0,35	für je weitere angefangene 10 Straßenkilometer,
	c) Faktor 15,2	als Höchstbetrag.
	2. Alle übrigen Hilfsstraßenmeister:	
	a) Faktor 9,2	bis 70 Straßenkilometer,
	b) Faktor 0,35	für je weitere angefangene 10 Straßenkilometer,
	c) Faktor 13,5	als Höchstbetrag.

Nr. des Dienstzweiges:		Reisebeihilfe:
75 und 76	Walzenführer:	
	a) Faktor 0,51	für jeden Tag einer auswärtigen Dienstverrichtung im Sprengel von mehr als 5 Stunden,
	b)	halbes Kilometergeld für Fahrten im Sprengel (§ 3 Abs.4 ist anzuwenden),
	c)	Nächtigungsgebühr, wenn eine Nächtigungsmöglichkeit nicht unentgeltlich beigestellt wird,
	d) Faktor 15	als Höchstbetrag(a und c).
77 bis 79	a) Faktor 0,46	für jeden Tag einer auswärtigen Dienstverrichtung im Sprengel von mehr als 5 Stunden,
	b)	halbes Kilometergeld für Fahrten im Sprengel (§ 3 Abs.4 ist anzuwenden),
	c)	Nächtigungsgebühr, wenn eine Nächtigungsmöglichkeit nicht unentgeltlich beigestellt wird,
	d) Faktor 10,2	als Höchstbetrag(a und c).
80 und 81	1. Kraftfahrzeuglenker im Straßenbau- und Erhaltungsdienst:	
	a) Faktor 0,51	für jeden Tag einer auswärtigen Dienstverrichtung im Sprengel von mehr als 5 Stunden,
	b)	halbes Kilometergeld für Fahrten im Sprengel (§ 3 Abs.4 ist anzuwenden),
	c)	Nächtigungsgebühr, wenn eine Nächtigungsmöglichkeit nicht unentgeltlich beigestellt wird,
	d) Faktor 15	als Höchstbetrag(a und c).
	2. Alle übrigen Kraftfahrzeuglenker:	
	a) Faktor 0,35	für je 100 als Lenker von Dienstkraftfahrzeugen gefahrene Kilometer (bis zu 50 km ab- und darüber aufgerundet) oder
	b) Faktor 0,26	für eine auswärtige Dienstverrichtung im Sprengel von mehr als 5 Stunden bis 10 Stunden und
	Faktor 0,51	für mehr als 10 Stunden
	je nachdem, ob der monatliche Gesamtbetrag gemäß lit.a oder lit.b höher ist,	
	c) Faktor 15	als Höchstbetrag.

(2) Sind die Beträge gemäß Abs.1 nicht durch volle Schilling-beträge teilbar, sind Restbeträge von weniger als 50 Groschen zu vernachlässigen und höhere Restbeträge als volle Schilling anzusetzen.

(3) Benützt ein Beamter der Dienstzweige Nr.20, 32 bis 35 und 72 bis 74 ein eigenes Kraftfahrzeug, so erhält er das Kilometergeld, doch ist die Reisebeihilfe für jeden Tag dieser Benützung um 1 v.H., höchstens jedoch um 20 v.H. im Monat zu kürzen.

Anlage 7 zu § 73a

Fahrtkostenzuschuß

§ 1.

Zur teilweisen Abgeltung der wöchentlichen Reisekosten des Beamten vom Aufenthaltsort zum Dienstort und zurück gebührt nach Maßgabe folgender Bestimmungen ein Fahrtkostenzuschuß.

§ 2.

(1) Unbeschadet der Kürzung gemäß § 4 beträgt der Fahrtkostenzuschuß pro Woche die Summe aus

a) dem Preis einer Wochenkarte der Österreichischen Bundesbahnen nach dem niedrigsten Tarif und
b) dem Kilometergeld

für die kürzeste Straßenverbindung vom Aufenthaltsort zur Dienststelle des Beamten; für die Fahrt zu einer in Wien gelegenen Dienststelle nur bis zu der Haltestelle, ab der der Tarif der Straßenbahn der Wiener Verkehrsbetriebe gilt.

(2) Steht dem Beamten zur Einhaltung der Dienstzeit kein Massenbeförderungsmittel zur Verfügung, kann er an Stelle des Fahrtkostenzuschusses gemäß Abs.1 für die auf kürzester Straßenverbindung zurückgelegte Strecke zwischen Aufenthaltsort und Dienststelle das halbe Kilometergeld als wöchentlichen Fahrtkostenzuschuß - unbeschadet der Kürzung gemäß § 4 - beanspruchen.

§ 3.

Ein Fahrtkostenzuschuß gebührt nicht, wenn die kürzeste Straßenverbindung vom Aufenthaltsort zur Dienststelle des Beamten zwei Kilometer nicht übersteigt.

§ 4.

Der Fahrtkostenzuschuß ist für Beamte, deren Dienststelle in Niederösterreich liegt, und für Beamte, die Anspruch auf das halbe Kilometergeld haben, um den Preis einer Wochenkarte der Wiener Verkehrsbetriebe für die Straßenbahn für fünf Tage zu kürzen.

§ 5.

(1) Bei Beamten mit mehreren Aufenthaltsorten wird der Fahrtkostenzuschuß von dem dem Dienstort nächstgelegenen Aufenthaltsort berechnet.

(2) Befindet sich der Aufenthaltsort des Beamten weder in Niederösterreich noch in Wien, so wird der Fahrtkostenzuschuß nur für Fahrten in Niederösterreich und Wien berechnet; dies gilt nicht für die Erreichung von Dienststellen, die höchstens zehn Kilometer von der Grenze Niederösterreichs zu anderen Bundesländern außer Wien entfernt liegen, wobei der Fahrtkostenzuschuß für höchstens zehn Kilometer einer außerhalb Niederösterreichs und Wiens zurückgelegten Strecke gebührt.

§ 6.

(1) Wochenendfahrten von dem im Dienstort gelegenen Aufenthaltsort eines

a) verheirateten Beamten zum außerhalb desselben in Niederösterreich oder Wien gelegenen Wohnsitz des Ehegatten oder

b) ledigen Beamten zum außerhalb desselben in Niederösterreich oder Wien gelegenen Wohnsitz der Eltern

werden in der Höhe des Fahrpreises für das dem Beamten zur Verfügung stehende, billigste Massenbeförderungsmittel ersetzt. Liegt der Aufenthaltsort des Beamten nicht im Dienstort, erfolgt die Fahrpreisberechnung von diesem oder von dem seinem Reiseziel näher gelegenen Aufenthaltsort.

(2) Ledige Beamte haben Wochenendfahrten insoweit durch Fahrtausweise nachzuweisen, als deren Anzahl innerhalb eines Anspruchszeitraumes (§ 9) acht übersteigt.

(3) Wochenendfahrten werden nicht ersetzt, wenn ein Fahrtkostenzuschuß für tägliche Fahrten gebührt.

§ 7.

(1) Wenn der Beamte von Montag bis Sonntag vom Dienst abwesend ist, gebührt kein Fahrtkostenzuschuß.

(2) Beamten, die Anspruch auf Zuteilungsgebühr, Zuteilungszuschuß, Trennungsgebühr oder Trennungszuschuß haben, gebührt kein Fahrtkostenzuschuß.

§ 8.

Der Fahrtkostenzuschuß gilt als Aufwandsentschädigung.

§ 9.

(1) Beamte, die im Zeitpunkt der Antragstellung bei einer Dienststelle in Wien beschäftigt sind, haben den Anspruch auf Fahrtkostenzuschuß für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni bis spätestens 31.August und für die Zeit vom 1.Juli bis 31.Dezember bis spätestens 28. (29.) Februar geltend zu machen.

(2) Beamte, die im Zeitpunkt der Antragstellung bei einer Dienststelle in Niederösterreich beschäftigt sind, haben den Anspruch auf Fahrtkostenzuschuß für die Zeit vom 1. April bis 30.September bis spätestens 30. November und für die Zeit vom 1. Oktober bis 31.März bis spätestens 31. Mai geltend zu machen.

(3) Versäumt der Beamte die Frist zur Antragstellung, wird der Anspruch erst zum nächsten für die betreffende Beamtengruppe vorgesehenen Termin fällig. Nach Ablauf von drei Jahren ab dem Ende des Anspruchszeitsraumes gemäß den Abs.1 und 2 ist der Anspruch verjährt.